

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

52 (26.12.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760857)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Uverrissenen.

1. Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr durch Se. Cabinets-Ober vom 19. November d. J. den durch das General-Liber-Reglement vom 17. April 1750. §. 21. begründeten Zweifel dahin zu heben und zu declariren geruhet:

daß den Königl. Unterthanen jüdischer Religion frey stehe, über ihren Nachlaß von Erb-Verzögerung, sowohl in Absicht der Form, als dem innern Inhalte nach, eben so, und nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Rechtschank vorgeschrieben sind;

als wird diese Declaration sowohl der hiedey interessirten Jüdenschaft, als auch den sämtlichen übrigen Untergerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Warich, den 5. December 1801.

Königl. Ostfr. Regierung.

2. Denen sämtlichen Communen auf dem platten Lande, wieß zu ihrer Nachachtung besannt gemacht, daß sie, in Conformität der Königl. allerhöchsten Verordnungen, von den Ausschlägen sowohl der neu errichteten Häuser, Scheunen und Backöfen, als auch von den Erhöhungen der bereits im Feuer-Catastro registrirten Gebäuden, Maste von Zimmer- und Mauerleuten oder sonstigen Ewverständigen Personen, an die ihnen vorgeschickte Obrigkeit, und von dieser zur weitem Beförderung an das Administrations-Collegium hinführo binnen der bestimmten ordnungsmäßigen Frist einliefern müssen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls die Taxationen als illegal in das Landeshöfliche Brand-Catastrum nicht sollen eingetragen werden.

Warich, den 7. December 1801.

Königl. Preuss. Ostfr. Landeshöfliches Administrations-Collegium.

3. Reglement, nach welchem sich die Obergewerke, Medicinal- und andere

Personen, bey Impfung der Schutz-Blatter kein rechten sollen. De Data Berlin, den 21. October 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund und zu wissen: In der festen Ueberzeugung, daß neue Entdeckungen in dem Gebiet der medicinischen Wissenschaften nicht gleich einem Gegenstand der Regierung abgeben müssen, haben Wir bisher die Impfung der Schutz-Blattern, die in Unsern Staaten, so wie im Auslande, seit ihrer im Jahre 1705 erfolgten zufälligen Erfindung so große Fruchtbarkeit gemacht hat, bloß der Leitung Unserer Medicinal-Behörde überlassen, und nur in so fern mitgewirkt, daß Wir, um stets dachten Impfungs-Stoff vorräthig zu haben, in Berlin, Königsberg und andern großen Städten Unserer Monarchie, besondere Impfungs-Institute auf unsere Kosten haben stabiliren lassen. Nachdem aber in Befolge der aus Unserm Medicinal-Departement unterm 11. July 1801 und 7. Juny pr. ergangenen Circularien und Anweisungen für die Medicinal-Collegia und die praktischen Aerzte sich die Fragen:

- 1) Schützt der ächte Kuhpocken-Stoff vor der Ansteckung der natürlichen Pocken?
- 2) Ist die Impfung der erstern mit andern gefährlichen Folgen für die Gesundheit der Geimpften verbunden?

zum überwiegenden Ausschlag für die Vaccin entschieden haben, indem Unserm Ober-Collegio Medico et Sanitatis innerhalb Jahr und Tag von praktischen Aerzten und Regimental-Chirurgen 17741 veranfaltete und sorgfältig beobachtete Impfungen einberichtet, und dabey die erste Frage durch 3000 Ansteckungs-Versuche bestätigt, die zweyte aber durch eine seit drey Jahren fortgesetzte pflichtmäßige Controlle zum Vortheil der Schutz-Blattern beseitiget worden;



Wir finden Wie aus väterlicher Fürsorge für das Leben und die Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen Uns veranlaßt, die Beförderung der Schutz-Blattern-Impfung nunmehr zu einem besondern Gegenstand Unserer Staatsverwaltung in der Absicht zu machen, damit das menschliche Pocken-Uebel, welches im Durchschnitt jährlich mehr als 4000 Menschen in Unserm Lande weggriffe, so bald als möglich vertilgt und ausgerottet werde. Zu dem Ende befehlen Wir

§. 1.

Unserm Medicinal- und Sanitäts-Departement, das Impfungs-Wesen in Unserm Lande durch Unser Ober-Collegium Medicum et Sanitatis nach wie vor leiten und beobachten zu lassen, Uns auch jährlich von dem Resultate Anzeige zu thun.

§. 2.

Machen Wir es allen Orts-Obrigkeiten, Magisträten, Stifftischen-, Amts- und Patrimonial-Gerichten zur Pflicht, der Beförderung der Schutz-Blattern-Impfung auf alle Art und Weise die Hand zu bieten, und besonders das noch immer dagegen obwaltende Vorurtheil, so viel an ihnen ist, zu zerstreuen und aus dem Wege zu räumen.

§. 3.

Damit auch der Stoff der natürlichen Pocken nicht mehr durch eine willkürliche Einimpfung erhalten, vielmehr einer fortwährenden besorglichen Ansteckung Unserer Unterthanen, die von den natürlichen Menschenpocken verschont geblieben sind, gleichwohl aus Mangel des Vertrauens, der Schutz-Blattern-Impfung sich noch nicht bedient haben, ausgewichen werde, gebieten Wir allen nach §. 4. zur Impfung unbedingte autorisirten Medicinal-Personen nur in den Fällen mit der Impfung des Stoffs menschlicher Blattern auf ausdrückliches Verlangen der Eltern zu verfahren, wenn

- 1) eine wirkliche Pocken-Epidemie an einem Orte sich zeigt, und die Einwohner gegen die wiederholte Aufforderung der Aerzte dennoch die Einimpfung der natürlichen Blattern der Impfung der Schutzblattern vorziehen; wöbey es sich aber von selbst versteht, daß einzeln erscheinende Pocken, welche ohnehin in großen Städten für jetzt noch fast beständig angetroffen werden, nicht für eine epidemisch herrschende Pockenkrankheit zu halten sind;
- 2) wenn einzeln erscheinende Pocken in einem

Hause sich zeigen, und darin andere pockenfähige Menschen sich befinden, welche die Impfung der natürlichen Pocken zu ihrer oder der Ihrigen Sicherheit verlangen;

- 3) wenn nach dem Ermessen der Polizey-Obrigkeit und des impfenden Arztes derjenige, welcher die Impfung der Menschen-Pocken verlangt, das zu impfende Subjekt dergestalt zu isoliren im Stande ist, daß weder durch dasselbe, noch durch die den Geimpften pflegenden Personen, eine weitere Verbreitung des Uebels Statt finden kann.

In diesen Fällen ist aber der zur Impfung der Menschen-Pocken schreitende Arzt verbunden, augenblicklich diesen Vorfall der Polizey-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, welche gemeinschaftlich mit dem Arzte gehalten seyn soll, die zur Verhinderung der fernern Ansteckung nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, und auf die Befolgung derselben strenge zu indigiren. Ueberdies ist auch der impfende Arzt noch verpflichtet, den ganzen Vorfall dem ihm vorgesetzten Medicinal-Collegio anzuzeigen.

Außer diesen Fällen verbieten Wir den gedachten Medicinal-Personen, sich bei fiskalscher Abhandlung irgend weiter mit Impfung der Menschenblattern zu befassen.

§. 4.

Da zur Impfung der Schutz-Blattern bisher nur die praktischen Aerzte und die Regiments-Chirurgen gesetzlich autorisirt gewesen, Wir gleichwohl wünschen, daß Unsere getreue Unterthanen dieses Schutzmittels sich bald allgemeiner erfreuen mögen; so wollen Wir den Kreis, Land- und gerichtlichen Chirurgen, gleiche Befugniß unbedingt, den Stadt-Chirurgen an Orten, wo sich keine Aerzte befinden, gleichfalls unbedingt; sonst aber nur unter Leitung des Arztes des Orts die Befugniß dazu verleihen; auch den übrigen Militär-Chirurgen, als Bataillons- und Ober-Chirurgen, eine unbedingte Erlaubniß, den Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen aber nur in so fern die Befugniß zur Impfung zugestehen, als der Regiments-Chirurgus sie dazu tüchtig gefunden, und ihnen solches schriftlich bezeuget hat.

§. 5.

Weil auch die Erfahrung gelehrt hat, daß die Impfung der Schutz-Blattern durch andre als sachkundige Männer, besonders durch die Land-Geistlichen, mit dem besten Erfolg für

ih-



ihre Gemeinden betrieben worden; so wollen Wir den Land-Geistlichen und Land-Schullehrern, auch den Land-Hebammen, die Impfung in ihren Gemeinden erlauben; sie müssen aber dann

- 1) bey dem nächsten Physico die erste Anleitung dazu sich geben, des Endes sich mit den Zeichen der ächten Schug-Blattern und ihrem Verlauf bekannt machen; sich auch
- 2) den Impfstoff von ihnen, oder aus einem Unserer Impfungs-Institute, zu Berlin, Magdeburg, Warschau, oder Königsberg in Preussen, mittheilen lassen, wofür sie, außer den baaren Auslagen, nichts zu bezahlen haben.

Dagegen müssen sie aber auch ihrerseits diese Erlaubniß nicht als ein Brodgewerbe ansehen; wiewol den Sats-Obrigkeiten unverschränkt bleibt, sich gegen sie wohlthätig zu beweisen, oder sich wegen ihrer Remuneration durch Prämien oder Medaillen, bey vorzüglich beförderstem Nutzen, an Unsere Medicinal-Collegia zu wenden, welche dann, wann sie sich davon überzeugt haben, das Nöthige desfalls an Unser Ober-Collegium-Medicum et Sanitatis gelangen lassen sollen.

§. 6.

Zum Besten dieser §. 5. benannten Personen, welche sich aber durch ein Attest des Districts-Physici, "daß sie die zur Impfung der Schugblattern erforderliche Geschicklichkeit besitzen" legitimiren müssen, werden Wir von der Schrift des hiesigen Impfarztes Dr. Drehmer: die Kuhpocken; kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, dem Verlaufe, und der Wirkung der Kuhpocken wissen u. für Eltern und Nichtärzte; nebst einer vollständigen Beschreibung der Impfungsmethode und der Behandlung u. Berlin 1802;

angleichen von der Schrift des Dr. Hirsch zu Unsbach:

Kurzgefaßte und gemeinnützige Erklärung eines vor den Kinderblattern schützenden Mittels, zur Verherrlichung des Bürgers und Landmannes; Unsbach 1802;

eine nothwendige Anzahl von Exemplarien abdrucken und an Unsere Collegia-Medica et Sanitatis absenden lassen, damit Prediger, Schullehrer und Hebammen, welche sich der Impfung in ihren Gemeinden unterziehen wollen, durch die Physiker, von welchen sie ihr Attest erhalten

haben, sich wegen unentgeltlicher Veranschaffung der nöthigsten Exemplarien an sie wenden können.

§. 7.

Wenn gleich den Ober- und Bataillons-Chirurgen unbedingt, den Compagnie- oder Escadrons-Chirurgen aber bedingt, die Erlaubniß zur Impfung der Schugblattern in §. 4. ertheilet worden; so wird doch dadurch an der Verfassung, daß diese Militair-Chirurgen sich bey Civilpersonen der Ausübung ihrer Kunst, folglich auch der Schugblattern-Impfung, enthalten müssen, wenn nämlich an dem Orte ihres Aufenthalts Aerzte oder Civil-Wundärzte vorhanden sind, nichts geändert.

§. 8.

Alle in §. 4. zur Impfung autorisirte Personen, wohn auch diejenigen Apotheker gehöreu, welchen von Unserm Ober-Collegio-Medico et Sanitatis die innere Praxis erlaubt worden, sind schuldig, solche Arme, die von der Orts-Obrigkeit ein Armen-Attest vorzeigen, unentgeltlich zu impfen; nur die Militair-Chirurgen bey Personen des Civil-Standes sind dazu nicht verbunden.

§. 9.

Unsern Regiments- und Bataillons-Chefs, besonders den Vorstehern Unserer militairischen Erziehungs-Anstalten, machen Wir es zur Pflicht, die Beförderung der Schug-Blattern-Impfung sich bestens angelegen seyn zu lassen.

Schließlich werden Wir auf den Vorschlag des Chefs Unserer Medicinal-Departements, Aerzte, welche sich um das Impfungs-Wesen vorzüglich verdient gemacht haben, mit dem Charakter Unserer Medicinal-Räthe, frey von Charzen- und Stempel-Gebühren, begnadigen; wie Wir dann auch dies allgemeine Impfungs-Reglement höchstselbst vollzogen und mit Unserm Königlichem Inseel haben bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 31sten October 1803.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von der Schulenburg.

Citationes Creditorum

I. Der Königl. Cammerherr Freyherr von Jan- und Rapphausen Leer kaufte jüngst sub hasta die der Frau Geheimen Commerzien-Räthin Voetelmann gebörige Hälfte a. 33 Diemath von 7 Diemathen Communion Land in der Baraggrate bey Norden, auch hat derselbe nach-



her die andere Hälfte dieses Stücklandes zu 3 $\frac{1}{2}$ Diemath von dem Landtschaftlichen Administrator von Wicht privatim angekauft, und ist jetzt alleiniger Besitzer des ganzen Stücklandes zu 7 Diemath.

Ad instantiam desselben sind dato edictales erlassen, und werden deshalb alle Real-Prätendenten, Retrahentes und Creditores, auch Creditors-Berechtigte, welche irgend ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögen, hierdurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, spätestens den 1sten Januar 1804 ihre Ansprüche auf dem Amtsgerichte Norden anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Real-Ansprüchen auf beyde Hälften dieser 7 Diemathen werden präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtsgerichte, den 5. October 1803.

Ex speciali Commissione Regiminis,
Loth, Assessor.

2. Nachdem über das verschuldete Vermögen des Schenjuden Calmer Hymanns hieselbst, bestehend aus einem Hause, einigen Kaufmanns-Waaren und Mobilien, sodann einigen Activis, per decretum de 6ten October c. der generale Concurs eröffnet worden; als werden hiedurch alle und jede, welche an die Concurs-Masse aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, edictaliter citirt und abgeladen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monathen, längstens aber in dem auf den 18ten Januar 1804 angeetzten peremptorischen Termin des Morgens um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr auf dem Rathhause hieselbst entweder in Person oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Kloden und Stürenburg, gebührend anzukündigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 6. Oct. 1803.
Bürgermeister und Rath.

3. Ob Erben des weyl. Land-Rostmeist.

Herd Conring verkauft am 25. April d. J. sah halft ihnen im Westermarscher 3ten Rott No. 9. belegenen Heerd zu 6 $\frac{1}{2}$ Diemath, welchen der Herr Regierungs-Rath von Conring erstanden, und solchen darauf unterm 10ten August jüngst an den Hausmann Henffe Geysen zu Dornum wiederum privatim verkauft hat. Ad instantiam des Letztern werden nun Alle und Jede, welche an diesen Heerd cum annexis ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Reunions- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiermit edictaliter aufgefordert, binnen 3 Monathen und spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 28ten Januar 1804 solche Ansprüche vor dem Amtsgerichte zu Norden anzumelden und zu verificiren; widrigenfalls sie damit präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, das gegen aber dem Käufer Henffe Geysen dieses Grundstück frey von fremden Anspruch adjudicirt werden soll.

Sign. Norden im Königl. Amtsgerichte, den 15. October 1803. Hoppe,

4. Der weyl. Eheleute Jan Lubbers und Debbe Rosendahl zu Weener nachgelassene vier Kinder Ljaberina Lubbers, Lubbert Jans Lubbers, Hylle Lubbers und Didde Lubbers Rosendahl erben unmittelbar von ihren Großeltern Didde Garrels Rosendahl und Bielle Rosendahl, geborne Homself, zu Weener, verschiedener Immobilia, welche ihnen zufolge eines am 7ten September 1784 mit Harm Hüjer und Bielle Rosendahl, verheiratheten Hjer, Erben geschlossenen Vergleichs eigenthümlich verblieben.

Benannte Erben und zwar die Ljaberina Lubbers, in Assistenz ihres Ehemannes, Jürgen Nantes zu Neustadt-Oldens und Bielle Lubbers in Assistenz ihres Ehemannes Harm Bukmans zu Bunde vertheilten laut außer gerichtlicher Ertheilung vom 23ten Juny 1785, welche sie laut Dokument des Oldenschen Gerichts d. d. 10. November 1792 recognoscirten, diese Immobilien unter sich, Kraft welcher der Ljaberina Ljaberina Lubbers, verheirathet gewesene, jetzt verwitwete Nantes, zu Neustadt-Oldens, unter andern ein Heerd Landes zu Dikum, groß 6 $\frac{1}{2}$ Gräfen, wie auch ein Stück Land daselbst anheben siel.

Dieser Heerd, welcher anheben von dem Hausmann Hinrich Martens Schmidt heuerlich benutzt wird, beschet angebl. in folgenden

Et



General-Stücken.

In einem Häusmanns-Hause und Garten zu
Dihuni, sodann

a) Elf Grafen Landes am Herwege, bestehend
aus 8 und 3,

b) Acht Grafen, die Stankämpf genannt,

c) Vierzehn Grafen, Ost am Herwege, West
am Thabrings-Wege und Nord am Quers-
Tiefe,

d) Siebenzehn und Ein halb Grafen, die Schaaf-
fenne genannt, West am Schaafennewege,

e) Fünfzehn Grafen, bestehend aus der krum-
men Sieben und Martens Achte, am Schaaf-
fennewege,

f) Zwölf Grafen, Dävels-Dobbe genannt,

g) Ein und Ein Viertel Gras, liegt in Poppe
Hornfelds 12 Grafen am Thabringswege.

Das Stückland Acht Grafen groß, wird valgo
Hlurich Sleemaa genannt.

Da diese Grundstücke bisher im Hypotheken-
Buche nicht verzeichnet gewesen und sich keine Er-
werb-Dokumente der Erblasser der jetzigen Be-
sitzerin vorfinden. So hat Letztere zur Berichts-
legung ihres Besitztittels um Erlassung einer Edic-
tal-Siraktion darüber anhero nachgesucht, welche
dato erkannt worden. Es werden demnach Alle
und Jede, welche irgend einige Erb-Eigen-
thums-Näherrechts-Dienstbarkeits-Pfand-
oder sonstige den Nutzungs-Ertrag schmälern-
dingliche Ansprüche auf vorgenannte Immobilis-
air-Stücke zu haben vermeynen, Kraft dieses
öffentlich vorgeladen, solche innerhalb dreyer
Monate, längstens aber in termino praeclausivo
den 23. Januar 1804 anhero entweder persönlich
oder durch einen qualificirten Bevollmächtigten,
als wozu ihnen die Justiz-Commissarien Bluhm,
Wenke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen
werden, anzumelden und deren Richtigkeit nach-
zuweisen, unter Verwarnung: daß die Augen-
bleibenden mit ihren vermeintlichen Ansprüchen
an vorgenannte Immobiliaire-Stücke präclaudi-
ret und ihnen damit gegen die Provoquantin ab-
zwigged Stillschweigen auferleget, sodann titu-
lir possessionis für sie im Hypothekenbuche be-
schrieben werden solle.

Signaturm Erden im Königl. Amtgericht,
den 28. September 1803. Detmerd.

5. Nachdem dato über das Vermögen
des hiesigen Schenkjuden Henman Isaacs der
generale Concurd eröffnet und der offene Arrest
erkannt worden; als wird hienit allen und je-

den, welche etwa Pfänder, Geld, Wechsel, Ef-
fecten oder Briefschaften vom Debitore unter
sich haben, angedeutet, solche an Niemand an-
ders als an das Gericht oder an den bestellten
Curator, Kaufmann Coneras, mit Vorbehalt
ihres daran habenden Rechts adjulessen; unter
der Warnung:

daß alle sonstige Bezahlung oder Ablieferung
a dato an ungültig geachtet, die Wechsel,
Gelder und Pfänder nochmals bengetrieben
und die Pfand-Inhaber wegen Verschweigung
derselben ihres Vorzugsrecht für verlustig er-
kläret werden.

Signaturm Nordae in Curia, den 1. December
1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath,
von Old.

6. Der Reichrichter Otto Goemann in
Weener kaufte von der wegl. Eheleute Antong
Hesse Goemann und Beete Datsjes Lemfinga in
Weener Kinder und Erben, als:

- 1) Antje Hesse Goemann, des Meindert Waa-
mann in Wimeer Ehefrau,
- 2) Greetje Hesse Goemann, des Hinrich Chri-
stophers Rogge in Weener Ehefrau,
- 3) Jasper Hesse Goemann in Weener,
- 4) Datsje Hesse Goemann daselbst,
- 5) Gentje Hesse Goemann, des Harm Meless
Horns in Weener Ehefrau daselbst,
- 6) Melle Hesse Goemann daselbst, und
- 7) Otto Hesse Goemann daselbst,

folgende Immobilien öffentlich an:

I. einem zu Weener belegenen, Fol. 258. Hy-
potheken-Buchs Fleckens Weener regulirten
Heerd-Landes, welcher in sich begreift:

- 1) das Heerd-Haus mit Garten zu Weener,
beschwettet:
im Osten an die Straße,
im Süden an Otto Müller,
im Westen an Melle Goemann,
im Norden an Harm Goemann Osterfeld Erben.
- 2) einen Garten vor demselben, west die
Straße belegen, beschwettet:
im Osten an Poppens Talens,
im Süden an Datsje Hesse Goemann,
im Westen an die Straße,
im Norden an Jan Weersudd Plaiste.

3) Neun Grafen Landes im Süder-Hamel
bey der Sad-Ender Aale belegen, da-
schwettet:
im Osten an Hinrich Goemann,



im Süden an den Dylweg,
im Westen an das Suhlthief,
im Norden an Seert Goemanns Erben.

4) Vier Grasen Landes im Süd-Ender Hamrich belegen, Sand-Venne genannt, beschwettet:

im Osten an Otto Goemann,
im Süden an Menne ter Hazeborg,
im Westen an das Blauvarfer Stück,
im Norden an den Dylweg.

5) Sieben Grasen Landes im Süd-Ender Hamrich belegen, Dyl-Venne genannt, beschwettet:

im Osten an das Blauvarfers Stück,
im Süden an Menne ter Hazeborg,
im Westen an der Weener jüngsten Pastoren,
Hoge-Venne und Dntje Pannenburg,
im Norden an den Süd-Ender Weg.

6) Vier und ein halbes Gras im Süd-Ender Hamrich belegen, beschwettet:

im Osten an den Hoge-Weg,
im Süden an Warntje Goemann,
im Westen an Warntje Goemann und an des Lammert Dircks Kinder,
im Norden an Antje Goemanns.

7) Vier Grasen im Süder-Ender Hamrich, beschwettet:

im Osten an Dntje Pannenburg,
im Süden an Harm Brechtezende,
im Westen an Warntje Goemann und Menno ter Hazeborg,
im Norden an Otto Goemann und Menno ter Hazeborg.

Dieses Stückland hat die Durchfahrt durch des Menno ter Hazeborg westliche zwey Grasen am Batel-Wege; dagegen hat Menno ter Hazeborg von seinem nördlichen zwey Grasen die Durchfahrt durch dieses Stück von und zu seinen westlichen zwey Grasen.

8) Zwey an einander liegende Kämpfe Weiden-Land, zusammen etwa 14 Grasen groß, beschwettet:

im Osten an die Weniger-Gaste,
im Süden an Jan Harms Knol und dem Geh. Com. Nath Groenepeld,
im Westen an den Holtbuser-Weg,
im Norden an den Klenkamp No. 9.

9) Ein Weiden-Kamp, ohngefähr Vier Grasen groß, beschwettet:

im Osten an die Weniger-Gaste,
im Süden an die Kämpfe No. 8.

im Westen an den Holtbuser-Weg,
im Norden an Jan Ehrkes.

10) Drey Aecker Gasland, zusammen zwey und ein viertel Grasen groß, auf der Weeniger-Gaste, beschwettet:

im Osten an den Heerweg,
im Süden an Hinrich Schulte,
im Westen an den hintersten Kamp,
im Norden an Geerd Teepen.

11) Ein Acker, anderthalb Grasen groß, auf der Weeniger-Gaste, beschwettet:

im Osten an dem Hamrich,
im Süden an Dntje Pannenburg,
im Westen an den Heerweg,
im Norden an Hesse zu Scheemba.

12) Ein Acker, ein Gras groß, auf der Weeniger-Gaste, beschwettet:

im Osten an dem Hamrich,
im Süden an Dntje Pannenburg,
im Westen an den Heerweg,
im Norden an Otto Goemann.

13) Ein Acker vor Weener, ein halbes Gras groß, beschwettet:

im Osten an Pastor Pannenburg,
im Süden an den Weeniger-Armen-Acker,
im Westen an den Heerweg,
im Norden an den Weeniger-Armen-Acker.

14) Ein Acker vor Weener, ein halbes Gras groß, beschwettet:

im Osten an Willem Penat,
im Süden an den Weeniger-Armen-Acker,
im Westen an den Heerweg,
im Norden an den Harmanus Hijer,

15) Ein Acker vor Weener, drey Viertel Gras groß, beschwettet:

im Osten an den Heerweg,
im Süden an Menne ter Hazeborg,
im Westen an Lübbert Jans Lübbers Erben,
im Norden an Focke Goemann.

16) Ein Acker vor Weener, ein halbes Gras groß, beschwettet:

im Osten an den Heerweg,
im Süden an Seert Goemanns Erben,
im Westen an Lübbert Jans Lübbers Erben,
im Norden an dieselbe.

17) Drey Aecker, zwey und ein Viertel Gras zusammen groß, auf der Weeniger-Gaste, Bobendove-Sloot genannt, beschwettet:

im Osten an Seert Goemanns Erben,
im Süden an Albert Dircks,



im Westen an Peter Jans Pannenberg,
im Norden an Harm Brechtelände.

18) Zwen Acker, anderthalb Gras groß,
Kuse-Acker genannt, auf der Weeniger
Gasse, beschwettet:

im Osten an Lübbert Jans Lübbers Erben,
im Süden an Dntje Pannenberg,
im Westen an Amos Groeneveld,
im Norden an Menne ter Hazeborg.

19) Zwen Acker, ein Gras zusammen groß,
Bonen-Acker genannt, auf der Weeniger-
Gasse, beschwettet:

im Osten an Lübbert Jans Lübbers Erben,
im Süden an Dntje Pannenberg,
im Westen an Amos Groeneveld,
im Norden an Hermannus Hesse.

20) Ein Acker, drey Viertheil Gras groß, auf
der Weeniger-Gasse, beschwettet:

im Osten an Lübbert Jans Lübbers Erben,
im Süden an Prebiger Pannenberg,
im Westen an Boelmann Freeseemann,
im Norden an Jan Mellen Goemanns Erben.

Dieser Acker hat über Lübbert Jans Lübb-
bers Erben bñlichen Acker die Ueberfahrt.

21) Ein Acker, anderthalb Gras groß,
auf der Weener-Gasse, beschwettet:

im Osten an Bengeners Erben,
im Süden an Geert Goemanns Erben,
im Westen an Nello Goemann,
im Norden an Hermannus Hesse.

22) Vier Kuhshaaren auf den Weeniger-
Meeländen,

23) Eine Manns-Sitzstelle in der Bank
Nro. 24. der Kirche zu Weener.

24) Die erste Frauens-Sitzstelle in der Bank
Nro. 18. der Kirche zu Weener.

25) Zehn Gräber auf dem neuen Kirchhofe
zu Weener an der Nordseite, ohngefähr
mitten gegen die Schule.

II. Ein Stückland, in der Süd-Ender Ham-
rich gelegen, das Blauvarner-Stück ge-
nannt, beschwettet:

im Osten an die Sandvenne S. I. No. 4. und
Menno ter Hazeborg,

im Süden an Menno ter Hazeborg,

im Westen an die Dykvenne S. I. No. 3.

im Norden an den Dykweg.

Von diesem sub II. gedachten Stücklande sind
jedoch keine Erwerb-Documente vorhanden, und
ist nur angeführt, daß der Arthon Hesse Goe-
mann solches von Jasper Mellen Goemann, und

dieser von dem Hinrich Orrie vor sehr langer
Zeit schon in Eigenthum erhalten.

Auf Instanz des jetzigen Ankäufers ist da-
to wider alle unbekante Real-Prätendenten ein
öffentliches Aufgebot erlassen worden; es wer-
den demnach alle und jede, welche an vorged-
achte Immobilien aus Erb- Pfand- Näher-
Dienstbarkeiten, oder aus irgend einem sonstigen
dinglichen Rechte Anspruch machen, im-
gleichen diejenigen, welche der Verichtigung
des tituli possessivis, wegen des ad II. be-
melbten Stücklandes, Blauvarners-Stück ge-
nannt, bis auf den jetzigen Provocanten wider-
sprechen zu können vermerken, hiemit edictaliter
vorgelesen, solche Ansprüche innerhalb drey
Monaten, längstens aber in termino den 9ten
Februar 1804 anzugeben und zu iustificiren;
widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren et-
waigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke
präcludirt und deshalb zum ewigen Stillschwei-
gen verwiesen werden, auch soll demnach titu-
lus possessionis wegen des letztgedachten Stück-
landes für den Provocanten Otto Goemann ohne
einigen Vorbehalt im Hypotheken-Buche be-
richtigt werden.

Act im Amtgerichte, den 24. October 1803.
Oldenbove.

7. Ad instantiam des Richters weyl.
Ljabe Königs-Wittwe, Etje Jppen, werden
alle diejenigen, welche auf die durch Provocan-
tin im März d. J. von dem Jan Janssen Käter
sub hafta anerkannte, im Ender Neulander-Rott
sub No. 58. registrirte 12 Diemathen, von Eibe
Switters herrührend, mit dem darauf erbaueten
Hause, aus irgend einem Grunde Real-An-
spruch, Servitut und Forderungen zu haben ver-
merken, hiemit edictaliter citirt und aufgefor-
dert, innerhalb 3 Monath, spätestens in ter-
mino reproductionis praecclusivo den 9ten Fe-
bruar 1804. sothane Ansprüche dem Amtgerichte
zu Norden anzumelden und rechtlich zu beschei-
nigen; widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Prä-
tensionen auf Haus und Land präcludirt, und
in Hinsicht desselben und der Kourgeiber zum
ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen der
Käuferin das Grundstück von fremden Real-An-
spruch frey abjudicirt werden soll.

Act. Norden im Königl. Amtgerichte, den
21. October 1803. Hoppe.

8. Die Eheleute Hubert Herkes und
und Hiele Hinderks besaßen folgende Immobilien
resp.



refo. zu und unter Loppersum,
nemlich:

1) ein vor dem weyl. Heile W. Abers herredbrera des, von demselben stante matrimonio mit Gerste Hinderls öffentlich angekauft, nachher deren Sohn Jan Heiles, Kraft des mit seiner Geschwistern getroffenen und gerichtlich confirmirten Vergleichs, in Eigenthum übertragener und darauf an die vöberlagten Eheleute H. Heiles und H. Hinderls öffentlich verkaufte Haus n. 2. et p. zu Loppersum.

2) Zwölff Grasen Landes unter Loppersum bestogen, schwebend:

Öfflich an Bruue Janßen,
Öfflich an Cornelius Jacobs Erben,
Öfflich an das sogenannte Heidenthät, und
übrölich an Hinderl Janßen,

welche die Eheleute Hinderl Heiles und Niels Hinderls von den Eheleuten Hürich Harmo und Eske Dirks privatim angekauft haben. Nach dem Tode des Hinderl Heiles erbt dessen vier Kinder Gesche, Gülte, Sanna und Hinderche Hinderls die Hälfte dieser Immobilien von ihrem weyl. Vater per testamentum; hierauf wurden beide Immobilien öffentlich subhastret, und erstand des Hinderl Heiles Wittve Niels Hinrichs das Haus, und der Richt Eilts die 12 Grasen.

In Gefolge der von Käufereu in den Verkaufsbedingungen auferlegten Verpflichtung, sofort nach geschahem Ankauf, sowohl zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels, als zur Sicherheit wider alle unbekannte Real-Prätentionen Edictales zu extrahiren, laßt das Königl. Amtsgericht Emden hierdurch Alle und Jede, welche auf obbenannte Immobilien ein Erb- Eigenthums- Pfand- Benäherungs- Reunions- Dienstbarkeits-, den Nutzungs- Ertrag schmälerndes, oder ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen, edictaliter vor: ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in termino praclusivo den 6ten Februar a. l. Vormittags 10 Uhr vor diesem Amtsgerichte anzugeben und zu justificiren; unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen abgewiesen und ihnen, in sofern sie diese Immobilien und derselben jetzigen Besizer betreffen, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Uebrigens stehen auf dem sub No. 1. gebachten Hause noch 200 Gulden holländisch folgendergestalt eingetragen:

1782 den 9ten Decbr. sub eingetragen 200

„Gulden holländisch, welche Lucas Veenders, benennetigea Defizit zumbar vorgestreckt hat.“

welche, veranlaßt der von den Erben des weyl. Lucas Veenders, gerichtlich geschahenen Abrechnung bezahlet ist, wovon aber die originale Obligation verlohren gegangen und nicht mehr vorzufinden ist. Da nun auch die jetzige Besizer Herr Niels Hinrichs auf die Löschung dieser Schuld angetragen hat: so merken zugleich Alle und Jede, welche an besagter Obligation und dem darin benannten Capital, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder andere Artens Inhaber, ein Recht haben mögen, öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in dicto termino den 6ten Febr. a. l. anher anzulegen; widrigenfalls sie damit präcludiret, die aufgedohene Obligation für amortisiret erklärt und das mehrbesagte Capital im Grund Buche gelöscht werden soll.

Sign. Emden im Königl. Amtsgerichte, den 19. October 1803. Detmers.

9. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Wurzelbauers Andreas Wevernds daselbst, Edictales wider alle und Jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Zimmermeister Egge Niehoff und C. Louis, sodann Dietrich D. Drost und H. C. Brill privatim angekaufte Haus und Garten in der Schüttemacherstraße in Comp. 20. No. 67. b., aus irgend welchem Grunde einen Real- Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praclusivo auf den 21. Januar nächstlänstigen Vormittags um 10 Uhr zu Mathhause erkannt, und zwar unter der gesetzlichen Warnung: daß diejenigen, welche sich in dem anberaumten Termin nicht melden, mit ihren erwaigten Real-Ansprüchen präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 8. Novembris 1803.

10. Ad instantiam des Reichrichters Schwabtrus in der Theener, werden Alle und Jede, welche auf die von dem Barfmann Jan Garsels daselbst privatim erlaubene, im hiesigen Grund- und Hypotheken-Buche No. 127. O. N. V. registrirte Markstücke, bestehend aus einem Hause nebst Hof und Garten, im No. D. N. Kott oder der Kheener-Keleger, verfallend



aus Westen der gemeine Weg schmettel, übrigen aber mit des Prolocanten Gründen umgeben ist, wie auch auf das dafür stipulirte Kaufgeld, resp. ein Servitut: Rechte: Erb- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben möchten, hiezu peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis den 23. Januar bevorstehend, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originall zu belegen, mit dem Prolocanten gleiche Handlung zu pflegen und nöthigenfalls rechtliche Entschädigung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termins über sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder nicht gehörig justificiret, mit denselben präcludiret und ihnen befalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende und zur Hebung gelangende Prätendenten, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 7. November 1803. Kettler.

II. Nachdem über des besorglich auf der Reise von Hull nach Danzig gegen Ende des Jahres 1802 mit seinem Schiffe, de goede Vriendschap, verunglückten Schiffers Onkel Janssen Dicken von Carolinen-Eyhl insolvent befundene Vermögen, außer wenigen Mobilien, in 3000 fl. holl. bey der Carolinen- Eyhls Versicherung-Compagnie und dem Emden Schiff-Compact, sodann dem noch unentschiedenen Anspruch auf $\frac{1}{2}$ der Kaufgelde des bey Johann Hillers Dinnen Concurs verlassenen Schiffshauptstück bestehend, auf Instanz seines Curators absentis, der generale Concurs eröffnet worden; so werden alle diejenigen, welche an des gedachten Onkels Janssen Dicken Vermögen Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiezu edictaliter vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino peremptorio den 27. Februar 1804 persönlich oder durch den hiesigen Justiz-Commissair Steinmetz ihre Ansprüche und Forderungen auf dem Amtgerichte anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß bey ihrem Ausbleiben und unterlassener Anmeldung ihrer Forderungen sie damit an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

(No.

Wittmund im Amtgerichte, den 22. Novembris 1803. Roehring.

12. Vermöge eines von den Eheleuten Jürgen Wickers und Altje Hinrichs zu Wesum, mit ihren Kindern Hinrich, Wicher und Francke Jürgens, Witwe in Absenz ihres Ehemannes Adiger Adams, am 16. März 1796 gerichtlich errichteten Vergleichs, erhielt von den eitelichen Stücken

- 1) der älteste Sohn Hinrich Jürgens
 - a) 6 Grasen beym Martenwege,
 - b) $9\frac{1}{2}$ Grasen hinter der kleinen 12,
 - c) $5\frac{1}{2}$ Grasen, die Tulee Dobbe genannt,
 - d) 12 Grasen, die kleine 12 genannt,
 - e) $4\frac{1}{2}$ Grasen beym Scha;
- 2) der jüngste Sohn Wilcken Jürgens
 - a) 7 Grasen in der Froschbode,
 - b) 3 Grasen auf der Buntel,
 - c) $5\frac{1}{2}$ Grasen auf dem Heertert,
 - d) 11 Grasen auf der Weede,
 - e) $4\frac{1}{2}$ Grasen auf der Buntel,
 - f) 4 Grasen am Meerwege,
 - g) 1 Gras in der Escher;
- 3) die Tochter Francke Jürgens, verheirathete Adiger Adams
 - a) 5 Grasen beym Meerwege,
 - b) 7 Grasen von Heero Jargh,
 - c) $1\frac{1}{2}$ Grasen beyra Schumerwoh,
 - d) 5 Grasen beym Martenwege,
 - e) $4\frac{1}{2}$ in $9\frac{1}{2}$ auf der Buntel,
 - f) 3 Grasen beym Martenwege,
 - g) 3 Grasen auf der Buntel;

Sodann erhielt nach dem ab intestato erfolgten Absterben der gedachten Altje Hinrichs, laut des zwischen den obervährten Jürgens Wickers und Kindern am 1. Juny dieses Jahres gerichtlich perfectirten Vertrages, der jüngste Sohn Wicher Jürgens, das älteste Haus cum annexis daselbst.

Auf den sub litt. a. bemeldeten, dem Hinrich Jürgens zu Theil gewordenen 6 Grasen Landes am Martenweg belegen, hastet ein Capital von

450 fl. holl., welche die vormaligen Besitzer Jacob Lönjes und dessen Ehefrau Heesen Elten von dem Kaufmann Zyden et Conf. zinslich angeliehen und den 20. November 1765 intabuliren lassen, und auf dem Wicher Jürgens anheim gefallenen sub litt. c. bemelten, auf dem Heertert belegenen $5\frac{1}{2}$ Grasen Landes, ein Capital von 265 fl.

52. h h h h h h h h.)

265 fl.



265 fl. holl. Courant, à 5 Procent für Lucas Keentjes in Emden auf des vormaligen Besitzers Jan Hieronymus Janssen Antheil, den 30. May 1782 Intabuliret, und eins von 1004 fl. in Golde, welche der vormalige Besitzer Jan Hieronymus Janssen und dessen Ehefrau Trientje Koelso von dem Hausmann Sievert Janssen Thoozen gegen 4 Procent und Zehnjähriger Lösündigung ex obligatione de 15. April 1785 erborgt haben.

Die nunmehrigen Eigenthümer dieser Grundstücke haben jezt zur Sicherheit ihres Eigenthums, wie auch zur Abschung der benannten Schuldposten im Hypothekenbuche, die sie als bezahlt mit Gründen angeben, wovon sie aber weder die originale Instrumente noch die Quittungen beybringen können, um ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht, welches auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche auf die aufgeborene Grundstücke aus irgend einem Grunde eine Forderung, Eigenthums, Erbschafts-, Benäherungs-, Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht, so wie diejenigen, welche an die beschriebene und zu löschende Posten und die darüber ausgestellte Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarii, Pfand- oder sonstige Briefs- Inhaber, Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter aufgefodert, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, und spätestens in dem vor dem Gerichte zu Nysum auf den 2ten März künftigen Jahres Vormittags Zehn Uhr angezeigten Reproductions-Termine anzugeben, unter der Verwarnung, daß die Auffenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke und die damit aufgeborene Schuldposten präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, vorbemeldete Capitalien für bezahlt erkläret, die darüber ausgestellte Instrumente amortisiret, und die Posten selbst im Hypothekenbuche gelöscht werden sollen.

Resolutum am Freyherrlichen Gerichte zu Nysum, den 19. November 1803. Reimerd.

13. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Gastwirths Johann Ernst Friederich Hagemann aus Bremen, Alle und Jede, welche auf die, von dem Gastwirth Conrad Bernhard Meyer zu Aurich an ihn privatim verkaufte, außer dem hiesigen Vorder-Thore belegene Grundstücke, nämlich:

1) Einen aus dem von dem weyl. Regierungs-Präsidenten von Derschau im Jahre 1786 an den ic. Meyer privatim verkauften Kamp apirtirten Garten mit der Gärtner-Wohnung, dem Garten-Hause ic.

2) Einen im Jahre 1794 von dem qualificirten Bürger Arend Cornelius Arens an den ic. Meyer privatim verkauften Kamp, Blanden-Kamp genannt,

oder auf die Kaufgelber resp. ein Eigenthums-bei Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits-Benäherungs-Pfand- oder sonstiges Reale Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 2ten März 1804 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürsбург, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Garten und Kamp präcludiret und ihm sowol gegen den Provoquanten, als gegen die sich etwa meldende zuehebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 23. November 1803. Telting.

14. Bey dem Freyherrl. Lütetaburgischen Gerichte ist ad instantiam des Heere-Loosten daselbst wider alle auf die von des weyl. Claes Hinrichs Wittwen und Kinder privatim angekaufte Warffstädte im Isten Lütetaburger Rote bey der Oster-Mühle nebst einem Acker des Brummels-Kamps Spruch und Forderung machende Real-Prätendenten, Servituts-Berechtigte, Retrahentes, Reunientes und Creditores cum termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 11. Februar bevorstehend poena praecclusionis erkannt den 21sten November 1803.

15. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Hermannus Kap-pelhoff jun. daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von den Eheleuten Hinricus Mey und Tjakje Meyers privatim angekaufte Wohnhaus an der kleinen Osterstraße in Comp. 6. No. 61. b. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Nähekaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten & reproductionis praecclusivo auf den 11ten März 1804 Vormittags um 10 Uhr zu Rathshause erkannt, sub comminatione: daß die Außen-



Außenbleibenden mit allen ihren etwaigen Forderungen an das aufgebotene Grundstück werden präclubiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Signatum Emdae in Curia, den 22. November 1803.

16. Der Kaufmann Pieter Druwen Brouwer hieselbst verkaufte unter dem 7. Februar 1794, vermög des vor dem freyherrlich Petrusmischen Gerichte errichteten Kaufbrieves, Namens des Schiffers Hinrich Alberts Wenster, dem hiesigen Wurzelbauer Claas Heerles, ein hieselbst in Comp. 12. No. 5. stehendes Wohnhaus cum annexis. Da aber der Hinrich Alberts Wenster seit der Zeit mit Tode abgegangen; so ist der Kaufmann P. D. Brouwer jetzt nicht im Stande, die zur Berichtigung des tituli possessionis erforderliche Vollmacht seines Machtgebers herzubringen.

Bei dem Stadtgerichte zu Emden ist demnach auf Ansuchen des P. D. Brouwer, Behuf der Berichtigung des tituli possessionis für den jetzigen Besitzer Claas Heerles, ein gerichtliches Aufgebot erkannt. Es werden dem zu Folge hiemit alle und jede, welche als Eigenthümer, Erben oder Miterben des vorhinigen Besitzers Hinrich Alberts Wenster, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, auf mehrbemeltes Haus ex quocunque capite Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen möchten, hiemit aufgefordert, sich in termino den 13. Februar nächstkünftig Vorrattags um 10 Uhr zu Rathshaus vor dem Depntato, Auscultator Wiarda, mit besagten ihren Ansprüchen zu melden, und selbige rechtserforderlich zu justificiren, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen präclubiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen, auch demnächst titulus possessionis für den jetzigen Besitzer Claas Heerles im Hypothekenbuche berichtigt werden wird.

Signatum Emdae in Curia, den 28sten November 1803.

17. Ad instantiam des Hausmanns Lade Hinrichs in der Ostermarsch werden Alle und Jede, welche auf die von den Hausmann Lade Erles Jacobs den 11. Juny 1802 bey öffentlicher Subhastation erkandene und sodann dem Provoquanten privatim wieder übertragene 3 Diebmäthen Landes vorne in der Hagermarsch belegen, ein Servituts-Näher-Erd-Pfand- oder

sonstiges Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen und spätestens in termino reproductionis den 13. Februar bevorstehend Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad Acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit den Provoquanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen. Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührent justificiret, mit denselben präclubiret und ihnen desfalls gegen den Inpetranten sowohl als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 28. November 1803. Kettler.

18. Nachdem über das gesammte Vermögen des Geneverbrenners Menne Claassen zu Hinte der Concurß eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden; als wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hierdurch anbefohlen, nicht das Mindeste davon dem besagten Gemeinschuldner zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelber oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, unter der Warnung: daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Masse anderweit hergetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelber oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 13. December 1803. Detmers.

19. Da bey dem Landgerichte zu Oldens per resolutionem de 16. December a. c. über des zu Neustadt-Oldens wohnhaften Sattler-Meisters Georg Jacob Ritter geringe Vermögens-Masse, bestehend aus einigen geringen Mobilien, Sattler-Geräthschaften und einigen gefertigten Satteln, Peitschen und was dergleichen mehr, der generale Concurß eröffnet worden; so werden Alle und Jede, welche An-



Prüde an den Gemeinschuldner zu haben ver-
meinen, zur Angabe und Justification derselben,
wie auch zur fernern Abwartung ihrer Gerech-
tame nicht weniger zum gütlichen Uebereinkom-
men ad terminum den 6. Februar 1804 Vorm-
mittags 10 Uhr entweder in Person oder durch
einen qualificirten Bevollmächtigten vor diesem
Gerichte zu erscheinen, hiemit edictaliter ver-
ablädet, unter Verwarnung: daß wider die
Nicht-Erscheinenden, Präclusion und ewiges
Stillschweigen erkannt werden soll.

Obdenn im Landgerichte, den 17. Decem-
ber 1803.

20. Vom Amtgerichte zu Aulrich ist auf In-
satz des weyl. Gastwirths und Brauers Dietz
Dircks zu Uehwerdum Beneficial-Erben, über
dessen Nachlaß, in ausstehenden Forderungen
und dem Ertrage des Mobiliaris bestehend, we-
gen Ungewißheit der Zulänglichkeit zum Abtrag
aller Schulden, der erschaftliche Liquidations-
Prozeß eröffnet.

Es werden demnach Alle und Jede, welche
auf besagten Nachlaß Ansprüche und Forderun-
gen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich vor-
geladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens
am 10. April 1804, persönlich oder durch die
hiejsige Justiz-Commissarien Stürenburg, Det-
wers, Weber etc., auf dem Amtgerichte zu Au-
rich anzumelden und deren Richtigkeit nachzu-
weisen, unter der Warnung, daß die auslei-
bende Gläubiger und Prätendenten aller ihrer
etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit
ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach
Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von
der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen
werden sollen.

Signatum Aulrich im Amtgerichte, den 20sten
December 1803.

Kelling.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Ad instantiam des Justiz-Commissairs
Menne, qua curator der Concursmasse des Be-
rend Jacobs, soll das zur besagten Masse gehö-
rige Wohnhaus an die Mühlenstraße in Comp.
21. No. 59. durch das Vergantungs-Departem-
ent in dreien Terminen von 4 zu 4 Wochen,
als am 1ten November, 2ten und 30sten Decem-
ber curr. auspräsentiret und salva approbatione
judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Aarations-Protocoll dies-
ses von Taxatoren auf 1150 fl. holländisch Cou-

rant gewürdigten Wirthshauses sind bey dem hie-
selbst und dem Aulricher Stadtgerichte affigirten
Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Ver-
gantungs-Actuario Loesing einzusehen und den
letztern in Abschrift zu haben.

Etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht
conflirnde unbekante Gläubiger haben sich spä-
testens gegen den letzten Termin zu melden.

Kundae in Curia, den 24. October 1803.

2. Vermöge der, bey den Amt- und
Stadt-Gerichten zu Aulrich, wie auch in des
Wogten Thiele Wirthshause zu Oldeborg, affi-
girten Subhastations-Patente mit Verkaufs-
Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Com-
missair Reuter zu Aulrich einzusehen und abschrifte-
lich zu haben sind, wollen des weyl. Bäckers
Thole Gerdes zu Oldeborg 4 Töchter, und resp.
deren Stellvertreter, nämlich:

1) der Hiesige Tholen Vormund und ihr Special-
Curator,

2) die Abrelle Tholen, des Schusters Harm
Engelken Berends zu Norden Ehefrau,

3) die Antje Tholen, des Schullehrers Johann
Harms zu Norden Ehefrau,

4) die Gerdruth Tholen, des Tischlers Adam
Sies zu Oldeborg Ehefrau,

ihre Warffkäte mit consolidirten Glücklanden,
resp. zu Oldeborg, unter Engerhase und Upende
etc. bestehend aus einem, zur Genußbrennerey
und Brauerey gelegenen Hause zu Oldeborg, ei-
nem Warff und Garten, zu pl. min. 3 Tonnen
Kochsaat Einsaat, einer Fenne, die Römer-Fenne
genannt, groß pl. m. 7 bis 8 Diemathen, fern-
er 23 Diemathen in den 100 Grasfen auf des
Engerhaser Werde, pl. m. 5¹/₂ Tonnen Kochen
Einsaat Wäulandes, pl. m. 19 Grasfen Wildlan-
des unter Upende, und 7 Rodtengräbern, et-
lich gewürdigt, nach Abzug der Lasten, auf
6600 fl. in Golde, in abgekürzten Terminen,
nämlich am 13ten und 20sten December auf dem
Amtgerichte zu Aulrich, am 1ten Januar 1804
Nachmittags 2 Uhr aber in des Wogten Thiele
Wirthshause zu Oldeborg, öffentlich feil bieten,
und dem Meistbietenden, indem auf die nachher
etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt
wird, bloß mit Vorbehalt der obervormundschaft-
lichen Approbation, zuschlagen lassen.

Sign. Aulrich im Amtgerichte, den 30. No-
vember 1803.

Kelling.

3. Weyl. Gerd Boortmann und weyl.
Ehefrauen Erben mandatarii, Jaak Boortmann,
Gerd

Herz Soudschal, Jan van der Heide und Jürgen H. Parkhuis, wolleu der Erblasser's Haus mit ansehnlichen Garten, nebst einigen auf der Leerer Gasse liegenden Aekern, am 28. December auf der Schale in Lere öffentlich verkaufen lassen.

4. Wilhelm Eberhard in Grimersum ist freiwillig gesonnen 1½, 2 und 2½ Grasen unzer Grimersum, daselbst am 30. December öffentlich verkaufen zu lassen. Die Bedingungen sind bey dem Justizcommissario Schellen zu erfahren.

5. In de Maand February 1804 zal te Emden publieque gepresenteerd en verkogt worden, naa dat de eigentijke Verkoopdagte vooren nog naader bepaald zal zyn: het thans te Barcellona leggende welbezeyde Koffschip, genaamt de Vyf Gezusters, zynde in het tweede jaar aan de Vaart, circa hondert Rogge Lasten groot en te vooren gevoert geweest door Capt. Yede Hobbes. Wiens Gading zulks is, kan daar over naader Informacie bekoomen by de Heeren Hugnet & Dupreé te Barcellona of by de Heeren Metzger & Heydeck te Emden.

Emden, den 7. December 1803.

6. Nachdem auf Ansuchen des weyl. Doct. Adami Wittor zu Leer, die Subhastation des Hauses und Erbtheils-Landes des weyl. Jürgen Gerdes Wittwe Anna Wolbets Witwer auf dem Abander Wesser: Fehn erkannt, und solches Grundstück auf 1500 fl. in Gold sichtlich gewandelt worden; so werden hiedurch, und vermög der bey dem Königl. Amtgerichte Leer und hieselbst affigirten Subhastations-Patente, alle Kauflustige aufgefordert, sich in termino den 23. Januar 1804 Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Amtshause zu melden und ihr Gebot abzugeben, weil nach Verlauf dieses Termins auf sonstige etwa einkommende Gebote nicht weiter geachtet werden soll.

Die Taxe nebst den Verkaufs-Conditionen sind den Subhastations-Patenten angehängt und können hieselbst und bey dem Notmister Hölcher nachgesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, die aus einem Eigenthums- Erb- Pfand- Dienstbarkeits- Dienäherrungs- Reunions- oder sonstigen dinglichem Rechte einen Anspruch auf dies Grundstück machen können, hiedurch aufgefordert, sich längstens innerhalb 9 Wochen und

spätestens in termino den 23. Januar 1804 Vormittags 10 Uhr hieselbst zu melden und ihre Ansprüche bestimmt anzugeben, weil sie sonst damit präclubirt, und zum ewigen Sulkshweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 7. November 1803.

7. Auf dem Großen-Wehn will Wilm Gerdes Kleene sein daselbst belegenes Haus, Garten und Land den 2. Januar a. f. Mittages in Ameling Janßen Hause öffentlich verkaufen lassen.

Zu Hatshusen wollen die Eheleute Harm Harm Büscher und Johanna Baumfald ihr daselbst belegenes Haus, Garten und Land den 7. Januar Mittages in Mr Middens Hause öffentlich verkaufen lassen.

Murich, den 8. December 1803. Reuter.

8. Ad instantiam des Lammert Tobiasen, als Vormundes über des Wamtie Reine zu Bockemohr Kinder, soll das solchen Kindern zugehörige, von Hinrich Janßen Kruse herrührende, zu Bockemohr belegene Haus und Garten, welches von verstorbenen Taxatoren nach Abzug der Lasten auf 1475 fl. in Gold gewürdiget worden, in termino den 17ten Januar a. f. in des Bruns Janßen zu Bockemohr Behausung Nachmittags um 1 Uhr öffentlich ausgeben, und dem Meistbietenden salva approbatione iudicii zugeschlagen werden.

Lex und Conditionen sind dem Subhastations-Patente, welches zu Stückhausen und Leer affigirt, beigefügt, und können auch Lehnt Notmister Hölcher eingesehen werden, und für die Gebühr in Abschrift.

Etwaige unbekante aus dem Hypothekens Buche nicht constirende Real-Pfandrenten, imgleichen diejenigen, welche auf das Haus und Garten ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeinen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens in termino peremptorio melden; widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Stückhausen, im Königl. Amtgerichte, den 5ten November 1803.

9. Am 28. dieses Monats des Nachmittags 2 Uhr sollen alhier auf dem Börsensaale 6 Stück achte neue feine englische Cartel mit stählernen Strigbügelu und dazu gehörigen platirten Jähmen mit dito Stangen, so wie auch 6 Stück



6 Stück dito mit plattirten Steigbügeln nebst dito Säumen und Stangen, imgleichen neues feines plattirtes englisches Pferdegeschirr, sodann 19 Stück diverse feine englische plattirte Dintenfüßer mit Zubehör, öffentlich verkauft werden. Emden, den 6. December 1803.

E. van Ketten, Ausmiener.

10. Den weyl. Eheleute Johann Christoph Pund und Susanna Pund Erben zustehende 7½ Grafen Land unter Osterhusen, sollen am Donnerstage den 20. December zu Hinte des Nachmittags um 1 Uhr in der Wittwen Lormins Hause öffentlich verkauft werden.

11. Ad instantiam der Wittwe des Hinderk Lubbers und deren Kinder Vormund, der Kaufmann J. A. Deller sollen die der Wittwe und Kinder zugehörige ½ Antheile aus dem Koffschiffe, de Vriendschap, so pl. min. 40 Nocken-Lasten groß, und welche Antheile von Taxatoren auf 4450 fl. holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 13ten, 20sten und 27sten December dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii pupillaris zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxations-Protocoll sind bey den hieselbst zu Leer und Norden affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und bey letzterem in Abschrift zu haben.

Emden, den 8. November 1803.

12. Ad instantiam des Peter Huusmann und J. W. Ludemann, soll das ihnen zugehörige Wohnhaus an der Mühlenstraße in Comp. 21. No. 62., welches von Taxatoren auf 850 fl. holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 16ten, 23sten und 30. December dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxationsprotocoll sind bey dem hieselbst und zu Norden affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loesing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Emden, den 7. December 1803.

13. Von dem Gerichte zu Dornum ist die öffentliche Subhastation der, von des weyl. Donne Harms Wittwe Susanna Cornelius nachgelassene, bey und unter dem Flecken Dornum belegenen, und einen Theil des sogenannten lan-

gen Hauses ausmachenden, von den Schüttern auf 55 Rthlr. 25 Sch. in Preuss. Courant gewürdigten Viertel Warffstädte ad instantiam der Erben derselben zum Verkauf der Theilung erkannt, und ein abgekürzter Termin zur Licitation auf den 13ten Januar nächstkünftig Nachmittags um 2 Uhr in dem Gasthose des Liard Heeren Frerichs angesetzt worden, wozu besitzfähige Kaufstüßige mit der Bemerkung eingeladen werden: daß dem Meistbietenden, ohne aufnacher einkommende Gebote zu reflectiren, jedoch mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Genehmigung, in Hinsicht der dabey interessirten Minderjährigen, der Zuschlag werde ertheilt werden.

Das Taxations-Protocoll, nebst den Verkaufs-Bedingungen, worin das Immobile näher beschrieben worden, sind dem, bey dem hiesigen Gerichte affigirten Subhastations-Patent abschrisftlich angebogen, auch bey dem Ausmiener Gittermann näher einzusehen, und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

Zugleich werden die aus dem Hypothequen-Buche nicht consistirende Real-Prätendenten in specie, die etwaige Dienstbarkeits-Berechtigte aufgefordert, sich bis zum Licitations-Termin, und längstens in demselben zu melden, und ihre Ansprüche anzugeben, unter der Verwarnung: daß in Entstehung dessen, sie damit in Hinsicht des Grundstücks, und gegen die künftigen Besitzer, nicht werden gehdret, sondern zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Dornum, am Gerichte, den 13. Decbr. 1803.

v. Halen.

14. Vermöge der hieselbst und bey dem Landgerichte in Gddens affigirten Subhastations-Patenten nebst Kauf-Conditionen soll die von weyl. Eberhard Eberhards herrührende, von des Eberhard Hans Hinrichs Wittwe, als Fiduciaria, zuletzt besessene Kötterey zu Abbit-havé, bestehend in einem Hause, Garten, 52 Diemathen Weedland und 20 Scheffel Saats-Waasland, welches alles nach Abzug der Lasten auf 2494 Gmthlr. 5 Schaaf taxirt worden, auf Antrag der Erben, als:

des Geerd Peels Ehefrau,

des Rippe Eberhards,

des Poppe Detken liberorum nomine,

des Heyke Wolken Ehefrau, und

des Johann Hinrich Gebhards, als bestelltem Interims-Curator, über weyl. Johann Hinrich Eberhards Kinder,

in



in den Licitations-Terminen, als den 27. December und den 24. Januar f. a. auf dem Amtsgerichte hieselbst und den 23. Februar f. zu Abbitzhave in dem von Ulrich Berends bewohnten Krughause öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Conditionen sind bey dem Ausmiener Hellmths gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 18. November 1803. Schneberman.

15. Vermöge der hieselbst und bey dem Landgerichte zu Gddens affigirten Subhastations-Patente nebst Kauf-Conditionen soll das von weyl. Eberhard Eberhards herrührende, von des Eberhards Hans Hinrichs Witwe, als Fiduciaria, zuletzt besessene Krughaus zu Abbitzhave, bestehend in einem Hause und Garten, 2 Scheffel Saats-Bauland und dem Frau-Geräthe, welches alles zusammen nach Abzug der Lasten auf 1145 Gmthlr. 7 Schaaß 10 Witt tarirret worden, auf Antrag der Erben, als:

- des Oeerd Wecks Ehefrau,
- des Rippe Eberhards,
- des Poppe Detken liberorum nomine,
- des Hezke Wolken Ehefrau, und
- des Johann Hinrich Gebhards, als bestelltem Interims-Curator, über weyl. Johann Hinrich Eberhards Kinder,

in dreyen Licitations-Terminen, als den 27. December und den 24. Januar a. f. auf dem Amtsgerichte hieselbst und den 23. Februar f. zu Abbitzhave in dem jetzt von Ulrich Berends bewohnten Krughause öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation zugeschlagen werden. Die Verkaufs-Conditionen sind bey dem Ausmiener Hellmths gratis einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

Friedeburg im Königl. Amtgerichte, den 18. November 1803. Schneberman.

16. Es soll das im Waddewarder Kirchspieß-belegene herrschaftliche Vorwerk Hayhalsen, welches 77½ Matten groß ist, am Sonnabend den 14. Januar 1804 meistbietend vererbpachtet werden. Die Liebhaber werden sich deshalb an dem gedachten Tage früh um 10 Uhr vor der Cammer einfinden, und nach den ihnen bekannt zu machenden Conditionen, welche auch vorher bey dem Cammer-Registrator Cordes

eingesehen werden können, bieten.

Signatum Jever, aus Ruffisch-Kayserlicher Cammer, den 14. December 1803.

17. Es will Abel Jarssen zu Uhusen, die ihm zugehörende

- 4 Diemathen Weedlandes unter Apenwolbe auf dem Hayfelauhe jenseits der Leidze Lüle belegen, Henckheden genannt, Johann
- 5 Diemathen Weedlandes unter Apenwolbe auf der Strange, auch bey der Leidze Lüle belegen,

den 7. Januar Mittags 12 Uhr zu Hatshusen in Mir Middens Hause öffentlich verkaufen lassen. Aurich, den 15. December 1803. Reuter.

18. Mit gerichtlicher Bewilligung wollen die Kinder und Erben des weyl. Johann Engelsbarts, Bäcker auf dem Schott, folgende Immobilien öffentlich verkaufen lassen, als

- a) Ein Haus und Garten auf dem Schott belegen,
- b) Zwey Diemathen Landes auf der Uppanter Weede,
- c) Ein und ein halbes Diemath Land auf der Siegelsumer Weede,
- d) Zwey Moräste, jedes von 4 Ruthen,
- e) Zwey Kirchenstübe in der Marienhafener Kirche,

den 9. Januar Mittags 12 Uhr zu Marienhafener in Vogt Nebbermanns Hause öffentlich durch den Auctions-Commissair Reuter, bey welchem die desfalligen Conditionen einzusehen, jedes Stück separat, verkaufen lassen.

19. Auf dem Speker-Behn wollen die Eheleute Jannes Wifferts und Abtje Dircks ihr zuständiges daselbst belegenes Haus, Garten und Land den 5ten Januar Mittages 12 Uhr in Andreas Rinders Compagnie-Hause öffentlich verkaufen lassen.

Aurich, den 15. December 1803. Reuter.

20. Die dem Anton Ortgiusen in Etzel, als Väter für seinen Sohn, wegen rückständiger Verkauf und sonstiger Kosten abgepfändeten Güter, als: 2 Pferde, 4 Rüge und 1 Wagen sollen am Sonnabend den 7. Januar 1804 des Vormittags um 10 Uhr in Johann Gerdes Stoffers Hause daselbst der Auctions-Commissair gemäß öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, woselbst sich also die Liebhaber einfinden wollen.

Friedeburg, den 18. December 1803.

Hellmth, Ausmiener.



21. Der Zimmermeister Hermann Mertens und Ehefrau Dorothea Mertens wollen ihr ganz neu erbautes Haus mit Garten, vor Leer auf der Gasse gelegen, am 4. Januar 1804 auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen lassen.

22. Menne G. Wennenga will seine bey Grafen Land unter Osterhufen, am Donnerstage den 5. Januar Nachmittags um 1 Uhr zu Hinte in der Wittwe Lormin Behausung öffentlich verkaufen lassen.

23. Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufs-Bedingungen, die auch bey dem Auctions-Commissair Reuter zu Aurich einzusehen und abschriftlich zu haben sind, wollen des weyl. Johann Blaud zu Aurich minderjährigen Kinder, auch blühenden Wittwe, Vormünder, die von demselben nachgelassene, auf der hohen Gasse beym Nyckebusch belegene 3 Räume, wovon der Eine zunächst an dem Hofbegasser Wege, auf 350 Nthlr. in Golde, die beyden übrigen aber hinter Zenein, zusammen auf 500 Nthlr. in Golde, nach Abzug der Lasten eidlich gewürdigt worden, in dreyen abgekürzten Terminen, nemlich am 30. December 1803 und 6. Januar 1804 auf dem Amtgerichte zu Aurich, am 13. Januar 1804 Nachmittags 2 Uhr aber im blauen Hause vor dem Auricher Nordthore öffentlich feil bieten und dem Meistbietenden, indem auf die nochher etwa einkommende Gebote weiter nicht reflectirt wird, bloß mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Approbation des wohlwollenden Stadtgerichts hier eibst, zuschlagen lassen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 15ten December 1803. Kelling.

24. Op den 31. January 1804 's Avonds ten 5 Uren precies, zal in de goude Toelast te Emden publieque aan de Meestbiedende verkogt worden, 't op Nieuw gerepareerd, gekooperd Pruisch Fregatschip, genaamd Graaf Christian Bernstorff, laast gevoerd geweest by Capitain William Steward, thans voor Emden aan den Dyk gereed leggende, om direct Zee te kunnen kiesen.

Jemand nadere Onderrichting begeerende, kan dezelve bekoomen ten Comptoire van Claas Tholen te Emden.

25. Am 20sten und 27. December 1803 und endlich am 3. Januar 1804 sollen folgende Schiffe der Kaufleute Godelmann und Putter,

als:

1) das Schiffschiff, Luise, geföhrt durch Capitain Cornelis Dobbelaar, pl. min. 52 Roden Lasten groß.

2) das Schiffschiff, de twee Vrienden, geföhrt durch Capitain Linmetr Jans Kollé, groß pl. min. 30 Roden Lasten,

3) Das Schiffschiff, genannt Mercurius, geföhrt durch Capitain Huig de Neus, groß plus minus 50 Roden Lasten,

by dem Bergantungs-Departement auspräsentirt und verkauft werden.

Bei den nemlichen Tagen soll das den Schiffleuten Harm Jans Krayer, Klaus Hurd und Jan Harm Krayer zugehörige Schiffschiff, de Hoop, durch ihnen selbst geföhrt und plus minus 40 Rodenlasten groß, gleichfalls auspräsentirt und verkauft werden.

Conditionen sind bey dem Bergantungs-Actuario Loesing und das Inventarium der Schiffe auf dem Borsensaale und in dem Rodelschen Hause einzusehen.

Emden, den 15. December 1803.

26. Vermöge der bey diesem Stadt- und Amt-Gerichte affigirten Subhastations-Patenten nebst Verkaufs-Bedingungen und Lore, welche auch bey dem Auctionier Reuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll das zur Concurs-Masse des Schutzjeden Calmer Heymanns hieselbst gehörige, an der Osterstraße belegene, Haus nebst Hof, Scheune und Garten, welches in den angelegten Conditionen umständlich beschrieben und von den Schützmestern auf 1200 Nthlr. in Golde gewürdigt worden, in dreyen Terminen, als den 26. December c., 27ten Januar und 27ten Februar 1804 auf dem Rathhause des Morgens um 11 Uhr öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nach Verkauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectirt werden wird, bloß mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeslagen werden.

Signatum Aurich in Curia, den 18. November 1803.

Bürgermeister und Rath.

27. Der Kaufmann Jans D. Weber und Schiffs-Capitain Philippus D. Weber sind entschlossen, das ihnen zugehörige Wohnhaus an der Mühlenstraße in Comp. 21. No. 47, durch das Bergantungs-Departement in dreyen Ter-

mi-



minen, am 30sten December 1803, am 6ten und 13ten Januar 1804 auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Emden, den 21. December 1803.

28. Am 30sten December sollen durch das Vergantungs-Departement folgende Immobilien, als:

1) das dem Schreinermeister Harm Loeffing zugehörige Wohnhaus am alten Markt in Comp. 7. No. 73.

2) das dem Gastwirth Arend Faussen zugehörige Wohnhaus an der Mühlenstraße in Comp. 20. No. 102.

auspräsentiret und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Die Conditionen, die diese Immobilien betreffen, sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Emden, den 21. December 1803.

29. Der Seiler Heyte Beerds ist freywillig entschlossen, seine bey den Bleichen stehende Lyndahn in Comp. 18. No. 64. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 30sten December 1803, 13ten und 27. Januar 1804 auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditiones nebst Inventarium der bey dieser Bahne mit zu verkaufenden Geräthschaften sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben.

Emden, den 21. December 1803.

30. Vermöge des bey dem Königl. Amtgerichte zu Nemsun und hieselbst affigirten Subhastations-Parents, welchem die Verkaufs-Bedingungen und Taxe in Abschrift beygegeben sind, soll das zur Concursmasse des Schmiedemeisters Hilrich Valentin gehörige Wohnhaus und Garten zu Hinte, welches zusammen von verordneten Taxatoren auf 1300 Gulden in Gold gewürdiget worden, in dreyen nach einander folgenden Licitations-Terminen, als den 25. Januar und 22. Februar 1804 auf dem hiesigen Amtgerichte, sodann am 28. März 1804 zu Hinte im Wirthshause der Wittwe Lormin öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden im letztern Termin, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Kauflustige werden daher aufgefordert, in

(No. 52. Stillkitt.)

gedachten Terminen an Ort und Stelle sich einzufinden, ihr Gebot zu erbieten und den Zuschlag zu gewärtigen. Es sind die Verkaufs-Bedingungen nebst Taxe auf dem hiesigen Amtgerichte und bey dem Ausmiener Arends zur Durchsicht zu bekommen, und können gegen Entrichtung der besfalligen Copial-Gebühren in Abschrift abgefordert werden.

Zugleich wird den etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Immobilien ausgegeben, sich mit ihren Ansprüchen spätestens im dritten Licitations-Termin zu melden; widrigenfalls sie, in so weit sie dieses Immobile betreffen, damit präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 13. December 1803. Detmers.

31. Die zu dem Nachlaß der weyl. Gebrüder Jan und Freerich Hinrichs gehörende, zu Wester-Dytersum belegene beyde Warfstäten, nebst Gärten, Rämphen, Acker und verschiedene Moräste, sollen mit Bewilligung des wörlöbl. Amtgerichts am bevorstehenden 20sten Decembris des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termin, jedoch mit Vorbehalt einer achttagigen vormundschaftlichen gerichtlichen Approbation, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden; wobey zur Nachricht dienet, daß die von denen weyl. Gebrüdern selbst bewohnt gewesene Warfstäte mit denen Stücken eidlich auf 3027 fl. taxiret, und die andere, jetzt von Berends Järens heuerlich genützte, mit dem Lande und Morästen, eidlich auf 783 fl. 5 sch. gewürdiget worden.

Die davon entworfenen Conditiones sind bey mir, dem Ausmiener, gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Esens, den 18. December 1803.

H. Eucken, Ausmiener.

32. Auf erhaltene gerichtliche Commission ist der Herr Justiz-Commissarius Wendt, als General-Bevollmächtigter des Herrn Gehelmen-Commerzien-Raths Doekelman und dessen Frau Ehegenossin, geborne Teegel, freywillig entschlossen, eine auf des Hausmanns Luthen Beronds Heerd zu Wollhusen haltende, jährlich um Michaeli fällige Beheerdenschaft zu 228 Gulden 16 Stüber, nebst Weide umg 16 Fahr, und in Alienations-Fällen Auf- und Abfahrt, jede mit eines Jahres Beheerdenschaft, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß, ver-



Kaufen zu lassen.

Kaufsfähige wollen sich zu dem Ende am Donnerstag den 12. Januar 1804 in des Auctors erst Dofs Behausung des Nachmittags 1 Uhr einfinden.

Conditiones sind bey dem Auctorien zu Holtbussen einzusehen und für die Gewähr absch. schriftl. zu haben.

Wottausen, den 9. December 1803.

33. Auf Fherings. Wehn will Joh. Bernh. Reuten sein daselbst belegenes Haus, Garten und Land, den 18. Januar Mittags durch den Auct. Commisfair Reuter in besagter Wohnung öffentlich verkaufen lassen.

34. Der Königl. Preussische Ob. ist. Lieutenant Herr Graf von Wedel ist entschlossen, sein bey Aurich belegenes Gut, Wilhelmens Hof genannt, den 16. Januar Nachmittags 2 Uhr auf dem Wignershofe in F. C. Meyers Hof öffentlich anzulieten und verkaufen zu lassen. Folgendes bestehet in

- a) Ein Haus mit dazu gehörigen Neben: die hudea Wagen-Kemise, Pferde-Ställen, Gärtner Wohnung und Schuppen für den Heuermann der Lande, nebst besondert Dorfs-Behältniß, sodann geräumigen Gärten mit Obstbäumen, zweyen Fischteichen, mit zweyen daran belegenen Kämpen, resp. 6 Diemathen 311 Ruthen 7 Fuß und 2 Diemathen, 373 Ruthen 55 Fuß groß, à Diemath 450 Quadrat-Ruthen gerechnet,
- b) Einem davor belegenen Gehölze mit den Unter-Grunde, groß 4 Diemathen 307 Ruthen 35 Fuß, in welchem sich einige tausend ansehnliche Eichen-Büchen- und Eschen-Bäume befinden.
- c) Einem Kamp, Fohlen-Kamp genannt, groß 7 Grasen 160 Ruthen,
- d) Vier Kämpen neben einander belegen, resp. 3 Diemathen 381 Ruthen, 1 Diemath 364 Ruthen und 4 Diemathen groß, nebst besondert Weg-Acker,
- e) Einem Grast wüsten Landes an der Ehe belegten Wasser-Kämpen genannt, pl. min. 4 Diemathen groß,
- f) Des sogenannte Volder Land daselbst, groß 1 Diemath 142 Ruthen, worauf verschiedne Eichen stehen,
- g) Einem Kamp bey der Wallester Gasse,
- h) Einem Kamp daselbst, groß 1 1/2 Eimer Saats,
- i) Einem Kamp am Wege nach Walle belegen,

k) Einem Dorfmoor hinter Walle liegend, nebst Wegmoor, 21 Schritte breit, und

l) Vier Grasen auf der Auricher Weede,

Die besagliche Verkaufs-Conditionen sind bey dem Auctions-Commisfair Reuter näher zu erfahren.

35. Am Montage den 2. Januar sollen die dem Heyne Janssen Backer auf dem Aurich-Oldendorffer-Wehn abgepfändete 2 aufgemachte Weeten, 1 Taschenuhr, 1 Lönebank mit Zubehöbe und 3 Tische öffentlich verkauft werden.

36. Vermöge der bey den Amt- und Stadt-Gerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente mit Verkaufsbedingungen, die auch bey dem Auctions-Commisfair Reuter einzusehen, und abschriftlich zu haben sind, soll ex concursu über des Colonisten Heyde Harms Kuhlmann zu Mohrdorff Vermögen, dessen daselbst belegenes Haus mit Garten und Lande, groß 3 Diemathen 122 Ruthen 82 Fuß, eiblich raxirt, nach Abzug der Lasten auf 1050 fl. in Golde nebst 2 Todtengräbern auf dem Victorburer Kirchhofe, taxirt auf 4 fl. 5 sch. Courant, am Mittwoch den 29. Februar 1804 Nachmittags 1 Uhr in des Johann Gerdes Post Wirthshause zu Mohrdorff öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nachher etwa einkommende Gebote nicht weiter respectirt wird, bloß mit Vorbehalt der Amtgerichtlichen Approbation zugeschlagen werden.

Eign. Aurich im Amtgerichte, den 22. December 1803. Kelling.

37. Hinrich Bieser in Wesner ist willens, sein Haus und Garten daselbst im Süd-Ende belegen, am 16ten Januar 1804 in Bögt Duts Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

Des Huume Jacobs und Ehefrau auf Rorichmoor conscribirt Güter, sollen am 29. December daselbst öffentlich verkauft werden.

Verheurungen.

1. Der Hausmann Sieben Janssen zu Ulpogant will seinen bishero von ihm selbst bewohnten ansehnlichen Platz daselbst, bestehend aus einer guten Behausung und Garten, 74 Diemathen und 70den Lind, auch Dorfmoor und Kirchensitz 10. 11., bevorstehenden May anzutreten, den 9ten Januar Mittags 12 Uhr zu Marienhave in Voigt Nebdermanns Hause auf 6 Jahre öffentlich verheuern lassen. Conditiones sind bey dem Eigner des Platzes und dem Auctions-Commisfair Reuter zu erfahren.

Aurich, den 15. December 1803. 4.



2. Da die Waage in Horsten anderweit auf 6 Jahre, von May 1804 an, öffentlich verpachtet werden soll; so können Pachtlastige sich am 30ten December hieselbst efinden.

Friedeburg in Königl. Renten, den 2. December 1803. Schneberman.

3. Die Armen-Vorsteher zu Marienchor stad vorhabens, 29 $\frac{1}{2}$ Grafen Armen Stückländer aus freyer Hand zu verheuren. Liebhaber wollen sich am 13ten Januar 1804 des Nachmittags um 1 Uhr zu Marienchor im Armen-Hause efinden und heuern.

4. In Niepe will Fann Anthon's Wittwe den 14. Januar Vormittags 10 Uhr in des Vogten Linnemann's Hause pl. min. 40 Diemathen Bau- und Weide-Lande, Stückweise, auf 6 Jahre, durch den Auctions-Commissair Reuter verheuren lassen.

5. Am Donnerstage den 29. December wollen die Vormünder über weyl. Hinrich Uderls Erben, die ihren Pflégbefohlenen zuständige, in Ditzum belegene, zur Kaufmannschaft sehr gut aptirte Behausung nebst Garten, von Harin Halsters jetzt bewohnt, auf Jahrmalen, May 1804 anzutreten, zu Ditzum in des Gastwirts Musters Behausung dem Meistbietenden öffentlich verheuren lassen.

6. Der Hausmann Ette Frerichs zu Pets Inn ist willens, von dem mit seinem Bruder Herb Frerichs in Communion habenden 1 $\frac{1}{2}$ Heerde zu Uhenwolde, seinen Antheil zu pl. minus 60 Diemathen Bau- Weid- und Weide-Landen, Stückweise, auf 3 oder 6 Jahren, den 12. Januar Vormittags 10 Uhr daselbst in Ditzum Fannsen Wirthshause durch den Auctions-Commissair Reuter verheuren zu lassen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Wer 540 Rthlr. Preuss. Courant, theils oder ganz, gegen billige Zinsen anzuleihen wünscht und gebdrige Sicherheit stellen kann, der wolle sich melden bey dem Rentanten der Ewangel. lutherischen Prediger-Wittwen-Casse, dem Kaufmann Rud. Ant. Pfeiffer in Emden.

2. Unterzeichneter hat von Stunde an 800 Gulden Gold und 1200 Gulden Courant, Pupillen-Gelder, auf Zinsen zu belegen; wer davon Gebrauch machen und gute Hypothek zur Sicherheit stellen kann, melde sich gefälligst.

Norden, den 20. December 1803.

Behrent J. Fischer.

Notifikationen.

1. In een Izer-Winkel te Emden word een Knecht begeerd; die zuke Goederen en dartzelver uit-en inlandsehe Naamen kundig en geseegen is, zig op voordeelige Conditien te engageeren, kan zig verwoegen by Maakelaar J. P. Heikelenborg.

2. Alle diejenigen, welke an die Nachlassenschaften des weyl. Cornelius Kriegsmann und dessen weyl. Wittwen; sodann des weyl. J. W. Kriegsmann, am Westereccumer-Sohl, Forberung haben und denselben schuldig sind, werden ersucht und aufgefordert, sich an den Justiz-Commissarius Brner, als Bevollmächtigten gedachter Kriegsmannschen Erben, zu wenden, und mit demselben die Geschäfte abzumachen.

Esen, den 6. December 1803.

3. De Kooperslager Jan Wilken Fasing verlangt op anstaande Paaschen een Gezell en een Leerborsch; die daar toe geneegen is, gelieve zig op het spoedigst te melden. Norden, den 6. December 1803.

4. By de Fabricant Jan Greving te Leer is te bekoomen: alle Sorten van vine Harlemmer geblekte Linnens by het Stuck en by de Elle; verzoeke een jeders Gunst en Rekommandatie, de Brieven franko.

Leer, den 6. December 1803.

5. Der Mühlenmeister Carl Richterling in Emden verlangt sogleich oder um Richtmes 10 bis 12 ziemlich geübte Zimmer-Gesellen gegen ein gutes Taglohn. Arbeitslustige meiden sich selbst in Person.

6. Bey dem Hausmann Paul Gerjets zu Marienweer siehet ein geld dranger Kalbdulle angebunden; wem derselbe zuspricht, wird gebeten, ihn sobald wie möglich abzuholen.

Marienweer, den 3. December 1803.

7. Heye Focken Lengher auf dem Jurichs Oldendorffer-Fehn will sein Mattschiff aus der Hand verkaufen, solches ist 5 Jahre alt, ist mit 25 Lasten Haber groß und im guten Stande. Wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm melden und kaufen.

8. Die Reparaturen Königl. Gekrönte, Domainen- und Wasser-Bauten, pro 1804, sollen mit Allerhöchster Approbation an Architekten und Arbeitslohn-ic., an mindeste Verantw. und Annehmern öffentlich Vormittags um 9 Uhr an denen gewöhnlichen Orten verhandelt werden.



1) In Leer den 21. December, als am Mittwoch, c. a.
 2) In Aurich den 28. December, als am Mittwoch c. a.

wozu Annehmer sich einfinden, die Bestecke einsehen und Conditiones vernehmen können.

Aurich, den 7. December 1803.

Hermes, R. V. D. Lanbbaumeister.

10. Der Röhlen-Zimmermeister Edzardt Pfen in Nesse hat pl. min. 400 Fuß Ipernsöpfen in diverse Sorten von Länge, 20 bis 24 Zoll breit und 6 Zoll dick, zu verkaufen; wozu Kaufsüchtige sich bey ihm einfinden können.

Nesse, den 15. December 1803.

16. Bevorstehenden Oftern wird zu Leer in einem Bürgerhause ein Bedienter gesucht, der auch mit Garten-Arbeit umzugehen weiß, und seines guten Verhaltens wegen Uteste beybringen kann; nähere Anweisung giebt Mäcker Ewen.

Ein completter Scheer-Nahmen ist zu verkaufen; der Zimmer-Amts-Meister Bybrand Dieckmann in der Königsstraße zu Leer giebt nähere Anweisung.

11. Der Schiffszimmermeister Rencke Westels Klerfing auf dem Rhander Wester-Zehn, im Amte Stiechhausen, hat einen neuen Tjalk-Schiffsrumpf, 36 Hafer Lasten groß, und eine gute eichene Mühlenachse, 30 Fuß lang und 31 Daum dick, aus der Hand zu verkaufen; Liebhaber, sowol des neuen Schiffsrumpfs, als der besonders guten Mühlenachse, wollen sich des förderlichsten bey ihm melden, Briefe indes werden franco erbeten.

Rhander Zehn, den 7. December 1803.

12. Daß ich wieder mit meinen Galanterie-Logisterie-Parfumerie- und andern Waaren mehr in Norden angekommen bin, mache hiedurch ergebenst bekannt; vorzüglich empfehle ich mich mit feinen Drabanter Hüthen und Französischen Damens-Schuhen von allen Größen und Farben, silbernen, goldenen, emailirten mit Perlen, auch Repetir-Uhren und Pendulen, welche 8 und 14 Tage gehen; ich verspreche und halte die billigsten Preise.

E. W. Bellini.

13. Seit geraumer Zeit hat sich ein fremdes zweyjähriges rothbraunes Kuhpest bey den meinsten befunden, gemerkt am Ende im linken Ohre durch einen Schnitt; der Eigenthümer wolle es gegen Bezahlung des Futterlohns baldigst abholen.

Wir aber ist ein rothbraunes Kuhfalsb ent-

laufen, gemerkt am Ende des rechten Ohres durch einen Schnitt; wer dieses angehalten oder davon Nachricht giebt, wird dafür schadlos gehalten.

Kloster Amerland, den 6. December 1803.

Klaas Ubben.

14. Een jong Persoon, van goed Gedrag zynde, en genegen is, om op een Peldegarite-Moolen te dienen, om Pascha 1804 in Dienst te treden; gelieve zich in Persoon of door postvrye Brieven te adresseeren by den Boekhouder Heiklenborg in Emden.

15. Een welbezylt Tjalkschip, pl. min. 34 Haverlasten groot, by wylen Schipper Tiemen Uden van Norderney gevoerd, is thans uit de Hand te koop, en daagelyks in de Haven alhier te besien. Wiens Gadinge het is, believe ten eersten te komen by

Westeraccumerzyhl, den 10. Dec. 1803.

Heero Lubben.

16. Te Emden in de groote Straate by de Weduwe Pieter Rysdyk zyn nieuwe Bleische Castanien by Matten en Ponden te koop.

17. Es stehet bey dem Hausmann Zanne Eils Arians zu Damsum, im Amte Esens, ein schwarzes dreyjähriges Hengstpferd, mit einem länglichten Zeichen vor dem Kopfe und einer weissen Nase oder Schnaf, nebst 4 weissen Füßen, zum Verkauf; wessen Gattung dieses ist, kann sich sofort bey demselben einfinden und nach Gefallen über den Preis accordiren.

18. Der Oberamtman Kettler verlangt auf Oftern einen unverheyratheten Bedienten, der etwas von der Gärtnerrey versteht, und dabey auch alles, was man von einem Hauknecht fordert, mit wahrnehmen will. Wer dazu Lust hat, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann, melde sich bey ihm.

Berum, den 14. December 1803.

19. Daar is een Schippers Slup op de Ems verlooren, die een geborgen heeft, gelieve zich te melden by de Zeilmaaker J. Barents tot Emden.

20. Das Publicandum wider den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist in diesem Amte in den Schulen und Wirthshäusern eines jeden Kirchspiels niedergelegt und affigiret worden, und daselbst zu jedermanns Einsicht und Achtung



zung anzutreffen; welches, allerhöchster Verordnung gemäß, hiemit bekannt gemacht wird.

Friedeburg, im Königl. Amtgerichte, den 16. December 1803. Schnederwan.

21. In de Schoole van Evert Bajen word een Kustos begeerd, om de kleine Jeugd te onderwyzen, in Leezen en Schryven; die daar toe geneegen is, om van Paasken 1804 de Dienst te beginnen, die voege zich by Evertje Bajen en Conforten in de Bonderhammerk, en accordeere na zyn Genoegen.

Bonderhammerk, den 10. December 1803.

22. Das Publicandum gegen den Kindermord, wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist im Amte Norden, 1) auf dem Amtthause, 2) auf der Wierde, 3) auf der Eseler Mühle, 4) auf der Linteler Mühle, 5) auf der Gaster Mühle, 6) auf der Deich-Mühle, 7) im großen Deichachts-Krug, 8) im kleinen Deichachts-Krug, 9) auf der Maddrst, 10) auf der Kreitlapperen, 11) in des Vogten Hinrichs Hause, 12) auf der Juist in des Vogten Ubben Hause und 13) bey dem Prediger daselbst zu jedermanns Einsicht und näheren Belehrung aufgehangen und niedergelegt; welches der Allerhöchsten Verordnung gemäß dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 16. Dec. 1803. Hoppe.

23. Ein Jüngling von gutem Herkommen und gefesteten Jahren wird zu Leer in einer Grob- und Klein-Bäckerey, sofort oder auf nächstkünftigen Ostern verlangt; wer dazu Lust und Geschicklichkeit hat, als Lehrbursch oder Geselle diese Condition anzutreten, und im Stande ist, die dabey vorfallende Arbeit zu verrichten, der melde sich ehestens am liebsten persönlich oder durch postfreye Briefe an dem Kaufmann F. S. Schröder zu Leer, der zugleich nähere Nachricht geben kann.

24. Willem Ulbs Smit te Jemgum heeft een complete Genever-Brandery uit de Hard te verkoopen, bestaande in een Zaks-Kee-tel met een Helm, een Koelyat met Slange, 3 Kuppen met yseren Band, 2 Onder-Bakken met 2 Pompen, 2 Steek-Kannen en pl. min. 12 Oxhoofden; wiens Gading het is, kan zich by Bovengenoemde of by Willem Willems te Rochum melden. De Goederen zyn nog maar 4 Jaaren gebruikt.

25. By H. O. van Mark aan den Deelft

te Emden zyn beste nieuwe Castranjen te bekoomen.

26. Einem hochgeehrten Publico mache ich hieburch ganz ergebenst bekannt, daß ich noch einen guten Vorrath wohl zubereiteten Leims; so wie auch gut gezogene Talglücher in großen und kleinen Quantitäten zu möglichst billigem Preise, zum Verkauf vorräthig habe, weshalb ich um geneigten Zuspruch bitte.

Leer, den 20. December 1803. Bruno Klapp.

27. Maak door deezen het geerde Publicum bekend, dat Ondergeteekende nieuw uitgekoomene Boeken by my te bekoomen ben, Pelgrims Reis te Water en te Lande of merwaardige Levensbyzonderheeden van een Godvreezend Kristen op zyne Reizen, door de vier gedeelten der Wereld, 3 fl. 12 st. Brieven en Negotiatien, van Mr. L. P. v. de Spiegel, als Raadpensionaris van Holland, 3 Deelen 7 fl. 15 st. Romansche Geschied. van M. Stuart, verkort door Y. v. Hamelsveld, in 4 Deelen met Kaarten en Platen. 5 Deelen van de Stechting der Stadt Rome tot het Beginne van den éersten Carthaagischen Oorlog, 4 fl. 16 st. Tafereelen uit het huislyk Leeven, door E. M. Overdorp, geb. Post, 1 Deel 2 fl. 10 st. Eenige bybelsche Tafereelen van leerzame Sterfgevallen en Uiteinden, voorgesteld in eene Proeve van Leerreeden, door J. v. der Roeft te Harlem, 3 fl. G. B. Reddingius over de Heidelberg. Catechis., 2 Deelen 3 fl. 12 st. De hollandse Boeken is alles hollands Geld. Schöbels Archiv für den Zirkel nützlicher Wirksamkeit unter Menschen, 1 Nthlr. A. Bogner Anweisung zur gründlichen Berechnung der Münz-Sorten, Reductionen und Arbetragen, wie auch der Waaren-Calculatien, Assurance, Haveren, Wödmerey u. s. w. nebst vielen nützlichen Tabellen, zum Gebrauch für Comtoirs, angehende Lehrer und Handlungs-Schulen, 3 Nthlr. 8 gr. Deutsche Bücher alle in Gold. Uebrigens sind noch mehrere neue Werke bey mir erschienen; halte mich gerecommandirt.

Emden in Ostfriesland, im Monat December 1803. G. C. Gollerboom, Buchhändler.

28. Zu Leer in Ostfriesland wird ein Sprachmeister, der in der französischen, englischen und hochdeutschen Sprache guten Unterricht geben kann, verlangt; wer da Lust und Geschicklichkeit zu hat, der kann das Mehrere bey Unter-



geschriebenen erfahren.

Leer, den 20. December 1803.

G. Brontsema.

29. Es steht ein completer Kaufmanns Winkel zum Verkauf. Nachricht giebt der Hof-Buchdrucker Vorgeest in Feber.

30. Auf einem Handlungs-Comtoir in Emden wünscht man einen wohlgezogenen, im Rechnen und Schreiben geübten Jüngling zu engagiren. Wer dazu geneigt ist, wolle sich deshalb bey dem Mäcker D. R. Smeel melden.

Emden, den 17. December 1803.

31. Beert Mippen Meints zu Moordorf ist ein schwarzes Mutter-Pferd bey Aurich aus den Kämpfen weggekommen, das Kennzeichen ist: niedrig, auf dem Rücken und die Hinterfüße weiß; wer davon Nachricht geben kann, der soll eine Belohnung haben.

32. Von dem Schiffe Juno, Capitain Joh. Krafft, ist am 15. December in der Gegend von Lerborg, woselbst das Schiff vor Anker liegt, das große Boot weggetrieben, welches an dem Namen des Schiffers zu erkennen ist. Sollte dasselbe irgendwo angelandet seyn, wird der Besitzer ersucht, entweder dem Kaufmaan Gerhard Zbeling in Leer oder dem Schiffer selbst Nachricht davon zu geben, und der Erkattung seiner Auslagen, so wie einer billigen Vergütung versichert zu seyn.

33. *Aan eenen Vriend.* Ik zegen de nagedachtenis der Reformateuren, welken met een heldenmoed de geloofs herforming ondernamen, waar van wy thans nog de gezegende vruchten genieten. Men kan echter van hen in byzondere begrippen verschillen, en even wel gereformeerd blyven, dat is, waarlyk een lidwezen van die gezinte, welke onder den naam van Gereformeerden in onderscheiding van andere gezinten bekend is. Des niet tegenstaande houd ik de besluiten van de Dortrechtse Synode, welke ten jare 1618, 1619 gehouden is, zoo lang voor een Scheidpaal tusschen te Gereformeerden en Romonstranten, als die twee gezinten niet verbroederd zyn; het voornamere doel toch van die Kerkyvergadering is geweest, om de leer der Gereformeerden te onderscheiden en te zuiveren van die der Remonstranten. De Toedragt van die Synode was, dat eenige Staatsmannen, welken de Party der Remonstranten waren toegedaan, op alle mogely-

ke manier zochten te beletten, dat er eene Synode, voor al eene algemene, gehouden wierde; doch het is eindelyk, op de aanhoudende en dringends begeerte der Gereformeerden, waar by zich ook de Koning van Engeland, de Staaten der meeste Provincien, benevens de Stadhouder voegden, zoo verre gekomen, dat er op hoge order der Staaten Generaal een Nationaal Synode te Dortrecht gehouden is, waar in de verschillen Kerkylyk verhandeld, beoordeeld en beslist zyn. 't is waar, de Dortsche Vaders waren even zoo min onseilbaar, als de eerste Herformers, zy oordeelden naar hunne inzichten; doch men zal, hoop ik, wel willen toestemmen, dat eene vergadering van zoo veele, en zulke kundige Mannen, doorgezicht genoeg hadden, om de aangenomene leer der Gereformeerden te kunnen onderscheiden van de leer der Remonstranten, en dat toch maakt hier de hoofdzaak uit. Deze vergadering heeft zich over de Gereformeerden geen Pausselyk gezag aangematigd, hun geen Geloofslok opgelegd; geen gewetensdwang ingevoerd; zy bepaalt alleen wat Gereformeerd, wat Remonstrantsch is, en laat voor het overige aan elk zyne vryheid, om naar zyne eigene inzichten in dezen party te kiezen; zy wil, om de goede orde en rust der Kerk te bewaren, dat niemant, onder den naam van Gereformeerd, Remonstrantsche leerstellingen, als waren die de leer der Gereformeerde herk, openbaar zal voordragen, aanpryzen en inscherpen; en daar over kan zich toch het tederste Geweten wel niet bezwaaren. Zegt men die Dortsche bepalingen zyn niet overal van alle Gereformeerden aangenomen, vooral niet in Duitschland, waar men die Synode alleen by name kent en zich alleen aan den bybel houdt; men wete, dat de Gereformeerden, waar ze ook zyn, daar op kunnen roemen, dat zy zich aan den bybel houden; doch bedenke te gelyk, dat men het aan de Dortsche vaders, welken uit vele gewesten, ook uit ons Oostfriesland, waren Samen gekomen, veilig kan toevertrouwen, dat zy het Kenmerkende van de ware Gereformeerde leer bepaalden, en elk, waar hy ook woonde, deden zien, hoe verre hy in zyne leerbegrippen daar van afwykt, of er mede mteemt, en hoe verre dus de Gere-

for-



formeerden op zyne openbare geloofsbelijdenis aanspraak hebben. Wat den Heidelbergischen Catechismus betreft, de Gereformeerden, welken hem kennen, danken God, dat zy zulken Catechismus hebben, en dat die tot dus verre tegen alle aanvallen is staande gebleven, en zyn met alle hoofdwaarheden daar in begrepen, hartelyk verenigd; doch zyn er tevens verre van af, dat zy daar door alle voorderingen in de uitlegkunde, oordeelkunde enz. zouden uitsluiten, zy verblyden zich in tegendeel in eene ware verlichting. Wil men met vader Luther zeggen: ik wil vry wezen, en my door geen gezag, hoe genoemd, laten binden, een Gereformeerde zegt het hem, in een gezond zin, gaarn naa. Dewyl die aan de Dortische regels den Heidelbergischen Catechismus in de nederlandsche geloofsbelijdenis, als de Formulieren van enigheid, geen gezag toekent, dan alleen in zoo verre als de geloofsleer, daar in vervat, met den Bybel overeenstemt. Genoeg hier van myn vriend! gy ziet hier uit myne gedachten, welken gy gaarne wil-det weten, ten besluite voeg ik er nog by, dat er ligt vele lezers zullen wezen, welken de besluiten van die Dortische Synode, waar over men zoo onderscheiden denkt, nooit gelezen hebben, en veel weiniger weten, dat men lang voor dien tyd vele Synoden, onder anderen ook eene te Embden, reeds ten jaare 1571 gehouden heeft; voor hen zal een kl. in boekjen onder den naam van: Kerkelyk Handboekje, zynde een kort uittreksel van de voornaamste acten der Nationale en Provintiale Synoden betreklyk op de zuiverheid der leer, rust der Kerk enz. niet ondienstig kunnen wezen; het is reeds lang in de Wereld geweest, en ten derden maale herdrukt te Rotterdam 1753.

Etwas zur Beantwortung. Der Verfasser hat den in den Wochenblättern neulich eingerückten Aufsatz über die Dort'scher Synode nicht recht gefast. Es ward nicht geklaget, daß die Schlüsse derselben den Remonstranten entgegen gesetzt worden; auch nicht, daß die versammelten Theologen das Unterscheldende der reformirten kirchlichen Lehre bestimmen könnten.

Man kann auch wohl sagen, ein Reformirter erkenne die Schlüsse in so fern an, als die darin enthaltene Lehre mit der Bibel übereinstimmt; aber nicht darum, weil sie zu Vortrecht gefasset sind, sondern weil, und in so weit sie mit der Bibel übereinstimmt. Die Frage war nur, ob jene Schlüsse noch jetzt eine bindende Kraft für die ganze reformirte Kirche haben? Um dies zu behaupten, hätte bewiesen werden müssen, daß die Absicht der Synode nicht einzig gewesen sey, über die damaligen Streitigkeiten unter den Reformirten in Holland zu entscheiden, sondern zugleich auch eine unabänderliche Glaubensvorschrift für die Reformirte aller Länder und aller Zeiten festzusetzen; daß aus allen reformirten Ländern Delegirte da gewesen; daß diese von deren Herrschern nicht nur, sondern auch Gemeinen, und deren Lehrern dazu entweder authorisiret gewesen, oder daß doch Lehrer und Gemeinen darum gewußt, und es getheiliget, und daß diese Herrscher, Lehrer und Gemeinen das Recht und die Macht hatten zu bestimmen, was ihre Nachkommen nach 200 Jahren und später glauben sollten. Hier noch einige Fragen zur Beurtheilung jedes unpartheyischen Lesers. Besteht nicht der Verfasser dadurch, daß er sagt, es sey ferne, daß man die Fortschritte in der Auslegungs-Kunde anschuldigt, s. w. selbst ein, man könne bey den Fortschritten, die in dieser Kunde seit fast 200 Jahren gemacht sind, nicht in allem mehr so denken, als jene gewiß ehrwürdigen Väter nach Ihren Einsichten, nach dem Grade der Aufklärung, auf welchen die standen, und besonders nach der damaligen Auslegungs-Kunde dachten? Sind die menschlichen Seelen nicht freye Geister, die andere Menschen nicht verpflichten können zu glauben, was sie glauben? Hieße dies thun wollen, nicht einen Eingriff in die Rechte der Menschheit thun? Had wäre dieser Eingriff nicht geschehen, wenn jene Schlüsse für alle Reformirte verbindend seyn sollten? Gesetzt — ferne sey es von mir Dies zu denken! — jene Väter hätten die Absicht gehabt, eine solche Vorschrift festzusetzen, hätten sie sich dann nicht etwas angemessener, was die Gottheit selbst nicht thut, die uns als Werrüchfige, freye Wesen behandelt? Und hätten wir, ihre Nachkommen, sodann nicht das Recht da, wo wir bey mehreren Lichte, und nach redlicher Prüfung etwas anders finden, als sie es fanden, unserer Ueberzeugung zu folgen? Kön-



Können alle Menschen in allen Punkten der Religion übereinstimmend denken, da die einen größere natürliche Geisteskräfte; einen bessern Unterricht, und bessere Hülfsmittel zur Erlangung religiöser Kenntnisse haben, als die andern? Sollen wir nicht in der Erkenntnis wachsen; nicht Kinder am Verstande bleiben, sondern Männer werden; alles prüfen, und das Gute behalten? Können wir dies, wenn uns vorgeschrieben ist, was wir glauben sollen? Entsethet dann nicht der Aöhler-Glaube, der die protestantische Kirche verwirft? jedoch Sapientia sat!

34. Der Inhalt des 20sten, 21sten und 22sten Stückes des Wochenblatts zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, welches bey dem Buchdrucker Stalling in Oldenburg herausgegeben wird, und wovon der Jahrgang oder 52 Bogen portofrey in Ostfriesland nur 1 Rthlr. 16 Gr. kostet, ist folgender: 1) Nachricht von der Welkerschen Dreschmaschine. 2) Die Erscheinung. 3) Mittel gegen die fallende Sucht. 4) Einige Bemerkungen über den letzten Krieg in Beziehung auf die neueren Weltbegebenheiten (Fortsetzung). 5) Gegen-Bemerkungen, das Verhältniß der Oldenburger Landmünze zu dem Conventionsgelde betreffend. 6) Bligableiter, Weferbeiche, Schugpocken. 7) Noch nicht vom Schlummer erwacht? 8) Mittel gegen die Windsucht des Rindviehes. 9) Einige Bemerkungen über den letzten Krieg, in Beziehung auf die neueren Weltbegebenheiten (Fortsetzung). 10) Etwas zur Naturbeschreibung und Geschichte des Caffees. 11) Mittel, verdorrenes Fleisch wieder frisch zu machen. 12) Möglicher Gebrauch der Kohlen zur Reinigung des Marschwassers. 13) Beschreibung einer Mißgeburt, welche am 18. October 1803 im Kirchspiele Bisbeck, Amts Wechta, geboren ist. 14) Zwey einfache Mittel wider die Kornwärmer. 15) Einige Erfahrungen über die Milch der Kühe. 16) Einige Bemerkungen über den letzten Krieg, in Beziehung auf die neueren Weltbegebenheiten (Fortsetzung).

35. Auf Ostern, oder auch früher, verlange ich einen jungen Menschen, der bereits in einer Holzhandlung gestanden und die dazu nöthigen Kenntnisse hat, auch mit Pferden gut umzugehen weiß. Wer Zeugnisse hierüber und wegen seiner guten Aufführung und Ehelichkeit beybringen kann unter annehmblichen Bedingungen bey mir in Dienst treten.

Zugleich mache ich hieburch vorläufig bekannt, daß ich außer dem bereits angefangenen Handel mit Eeinen- und Föhren-Holz, anstehendes Frühjahr auch einen Handel mit andern Holzarten und sonstigen Baumaterialien, als Steinen, blauen und rothen Pfannen, Klinkers, Esters, Fluren, Kalk, Cement ic. re. eröffnen werde.

Aurich, den 22. Dec. 1803. C. B. Meyer.

36. By J. B. Logeman te Emden zyn thans Pen- en Hal- Steenen etc. te bekommen.

37. Da bey mir eine schwarzgrünne Ferse, welcher das rechte Ohr stumpf abgeschnitten, aufgeschüttet steht; so wird der Eigenthümer derselben hieburch aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bey mir zu melden, um solche Ferse gegen das Futterlohn und sonstige Kosten abzuholen; widrigenfalls ich die fernere Verfügung darüber dem Gerichte überlassen muß.

Stückhausen, den 19. December 1803.

Johann Jochen.

38. Ein Mädchen von honetter Abkunft, zwischen 17 und 18 Jahren, welche in allen weiblichen Arbeiten, als: Nähen, Stricken, Plätten, Puckmachen u. s. w. geschickt ist, wünscht um ankommenden May, und auch wohl noch früher, bey einer guten Herrschaft als Hausjungfer oder als Gehülfin in einem Laden in Dienste zu treten. Nähere Auskunft giebt der Zinggießer Casper Hinrich Liarks in Jever, an welchen man sich in portofreyen Briefen deshalb zu wenden hat.

Jever, den 20. December 1803.

39. Bey dem Buchbinder Schwitters in Dornum sind allerhand Sorten schöne Neujahrs-Wünsche um billige Preise zu haben.

40. Bey dem Buchbinder Storch in Norden sind außerordentlich schöne Sorten von Neujahrs-Wünschen um billige Preise zu haben.

41. Des wepl. Schiffers Hinrich Hinrichs de Buhr auf dem Großen-Wehn zugehöriges neues Nuttschiff mit Zubehör, groß pl. min. 30 Lasten Haber, soll ehestens verkauft werden; wozu der Termin näher soll bekannt gemacht werden. Liebhaber können daher solches vorher in Augenschein nehmen.

42. Am 14. Januar 1804, als am Sonnabend, will der Herr Landschaftl. Secretair Wierda, durch den Wisniener Rhoden von Welfen, 26½ Diemathen Bau- und Stück-Land, welches Koolf Berens Brau bis May 1805 im heuerlichen



chen Gebrauch hat, anderweit auf 6 nach einander folgende Jahren im hiesigen Weinhaufe öffentlich verheeren lassen. Die Conditionen sind bey mir einzusehen.

Am 13. Januar als am Freytag sollen vor dem hiesigen Rath- und Amtshause viele beschriebene Güter, als alle-hand Hansroth, wegen schuldiger Ausmieneren- und Feuer-Gelder, für baare Geld öffentlich ausgemienet werden. Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Norden, den 20. December 1803.

Rhoden von Welsen, Ausmiener.

43. Der Follrich Heyen besaß zu seinem viertel Heerde zu Rhauhe einen Morast, der fürte Kopf genannt, der gegen Süden an Lücke Ubers Erben Land, gegen Norden an Willm Gerjes Land, gegen Osten an den Weg zu den Morästen und gegen Westen an des Hermannus Cassens Morast grenzet. Als der Follrich Heyen solchen Morast nach einem privatim abgeschlossenen Contracte de 22. April 1795 an Heye Gerjes verkaufte, wurde derselbe von des Follrich Heyen Tochter Jenne Follrichs, des Johann Alofs Ehefrau, mit Nählerkauf in Anspruch genommen, endlich aber nach einem abgeschlossenen Vergleich de 2. November 1802 dem Heye Gerjes nochmals übertragen, da dieser gegen Auszahlung einer bestimmten Summe auf die Benäherung Verzicht leistete.

Der jetzige Besitzer Heye Gerjes hat nun, nachdem auch von der Hochpreisl. Krieges- und Domainen Cammer die Erlaubniß zur Dismissation ertheilt worden, auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen; weshalb also jetzt alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-Erb- Pfand- Dienstbarkeit- Benäherungs- Neuntens- oder sonstigem dinglichen Rechte, einen Anspruch auf dies Grundstück machen können, aufgefordert werden, solchen innerhalb neun Wochen und längstens in termino den 12ten März Vormittags 9 Uhr hieselbst anzugeben, weil sonst Acta für geschlossen angenommen und jeder mit seinen etwazigen Ansprüchen von dem Grundstücke und dessen jetzigen Besitzer ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden solle.

Stückhausen i. Königl. Preuss. Amtgerichte, den 22. December 1803.

44. Nachricht. Das grobe deutsche Schul-Testament, nach Luthers Uebersetzung, (No. 52. Kkkkkkkk.)

dabon ich neulich in diesen Anzeigen erinnert habe, und 6 gGr. in Preuss. Cour. gegen baare Bezahlung kostet, ist jetzt wirklich in groß und kleinen Partheyen bey mir zu haben; denn Herren Schullehrern oder auch Kaufleuten, so auf dem Lande mit Büchern handeln, mache besonnt, daß sie solches gleich gebunden bekommen können; so wie auch grobe Bibeln, Hübners biblische Historien, Pfalters u. d. g. Der Preis bey 1 Duz oder mehr, oder weniger, soll für solche gegen baare Bezahlung sehr billig seyn.

Auch mache denen Liebhabern vom Bischofs- trinken bekannt, daß die Seibelsche Bischof- Esenz noch immer bey mir bey kleinen und großen Partheyen zu haben ist. Ich bitte um geneigten Zuspruch. Auch sind bey mir vielerley Taschensbücher auf das Jahr 1804 zu verschiedenen Preisen und in verschiedenen Bänden zu bekommen, und mich desfalls bestens empfehle. Briefe werden franco ausgedeten.

H. S. Mäcken, in Leer.

45. Es hat jemand eine now fast neue Osterreichische Kirchen-Ordnung, mit noch verschiedenen Fürstl. besondern Verordnungen versehen, im Jahre 1716 zu Aurich gedruckt und in halb Leder gebunden, abzustehen. Wem damit gedienet seyn mögte, kann sich deshalb an den Organisten Bösch zu Burhase wenden.

Dann wird verlangt: Geschichte der bey letzten Lebensjahre Jesu, 2ter Band, 2te verbesserte Auflage, Zürich 1773. Wer etwa diesen Band zum billigen Preise abzustehen hat, wolle es Vorbenanntem anzeigen.

46. Vor ohngefähr 14 Tagen ist in der Schuyre von Emden auf Aurich ein versiegelter, D. B. und C. Nro. 3. gezeichneter Sack mit Waaren stehen geblieben und im Expeditionshause niedergelegt. Da nun deshalb bis jetzt keine Nachfrage geschehen; so wird der Eigenthümer des in Rede stehenden Sacks mit Waaren hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bey dem Unterzeichneten zu melden und sich als solcher zu legitimiren.

Aurich, den 22. Dec. 1803. F. F. v. Schrenk.

Steckbrief.

1. Der Matrose Hinrich Janssen Garrels aus Papenburg gebürtig, welcher wegen Käse- und Bettzeug-Diebstahls, mittelst Einbruchs in zweyen Schiffen, hieselbst inhaftirt gewesen, hat Gelegenheit gefunden in der Nacht vom 2ten auf

auf den 4ten December c. zu entweichen. Da nun daran gelegen, daß der Inculpat 33jährig, großer robuster Statur, blasser Gesichtsfarbe, vor schwarzen Augen, starken Augenbraunen und schwarzen Haaren, welche er rund abgeschnitten trägt, bekleidet mit einer dunkelblau tuchenen Jacke, dunkler Weste, gelben manchesterner Hose, die er unter dem Knie mit einem Frisolettbande befestigt hat, grauen Strümpfen, Stiefeln mit breiten schwarzen Klappen, die bis über die Waden herunterhängen, auch wohl Schuhe mit Schnallen; den Kopf trägt er etwas duck-

nädig; wieder zur Haft gebracht werde; als werden alle Gerichts-Obrigkeiten hiedurch in subsidium juris ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Signatum Ezer im Königl. Amtgerichte, den 4ten December 1803. Oldenb. Hove.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Mit Zustimmung unserer Eltern haben wir uns heute zu einer nächst zu vollziehenden Ehe verlobet, welches hiedurch an beyderseitigen Freunden und Bekannten schuldigt bekannt gemacht wird.

Jemgummerngast und Eppingwees, den 6ten December 1803. Janna A. Leemhuis.

Hinderk Wirtjes.

2. Unsere geschlossene Verlobung machen wir hiemit unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt.

Emden, den 12. December 1803.

H. L. Rosenbrook. H. Grandemanns.

Geburts-Anzeigen.

1. Heden wird myn Egtgenoot gelukkig verlost van een Dogter.

Emden, den 16. December 1803.

H. Hebelmann.

2. In der Nacht vom 17ten zum 18ten dieses Monats gebar mir meine Frau schnell und glücklich die zweyts Tochter.

Norden, den 20. December 1803.

Rathsherr Heilmann.

3. Ich habe die Ehre unsern Verwandten und Freunden die glückliche Niederkunft meiner Frau von einem gesunden Mädchen bekannt zu

machen.

Murich, den 18. December 1803.

G. F. Kittel.

4. Een geforseerde Reys noodzakte myn geliefde Huisvrouw den 18. deezer van hier naa Emden te reizen, dog door zwaare Wind genoodzaakt, ten Huizen van myn Vriend C. P. Homfeld te Ditzum te blyven, alwaar zy ontydig des Nagts om 2 Uure onder godlyke Bescherming door Hulpe van myn Broeder Jacobus Spoor en myn Neef Petrus Reeder (die toevallig haar vergezelden) verlost is van een Zoon en Dogter; 't welk hier door aan Vrienden en Bekenden bekend maake.

Ditzum, den 19. December 1803.

W. Spoor uit Weener.

Todesfälle.

1. Wie schmerzhaft und empfindlich es sey, einen treuen Ehegatten und Vater zu verlieren, solches habe ich mit meinen Kindern leider! jezo erfahren. Da es dem höchsten Regierer menschlicher Schicksale, nach seinem unerforschlichen Rathschluß gefallen hat, unsern theuern Ehemann und Vater, der Kaufmann Cornelius Pannenburg, mit welchem ich 37½ Jahr in einer vergnügten Ehe lebte, nach einer vieljährigen Brustkrankheit, am 12ten dieses, Abends 5 Uhr, in einem Alter von 64 Jahren und 5 Monaten, durch einen sanften Tod uns zu entreißen und in seine ewige Ruhe zu versetzen.

Alle, so den Verewigten in seinen liebem Character und vorireflichen Geistesgaben gekannt haben, werden die Größe unseres Verlustes erkennen, und uns eine Zähre des Mitleidens schenken. Oet fromme Dulder! Er hat ausgelitten, und sein verklärter Geist genießet jetzt unennbare Seligkeiten. Sausst rüh seine Asche!

Weener, den 15. December 1803.

Die Wittwe des Verstorbenen und Kinder.

2. Der am 18ten dieses an einer Brustkrankheit erfolgte Tod der Amtmännin Digen, gebornen Poppe, im 69sten Jahre ihres Alters und ihr 39sten einer glücklichen Ehe, wird hiedurch den Verwandten und theilnehmenden Freunden bekannt gemacht.

Lütetsburg, den 20. December 1803.

Der Amtman Digen und dessen Kinder.

3. Am 10ten dieses Monats des Abends um 7 Uhr verlor ich plöthlich am Sticckfuß mei-

am



nen gestobten Ehefrau und meine 3 Töchter ihren guten Vater, den blüherigen hiesigen Gastwirth Johann Hinr. Roslaub. Er erreichte das 61ste Jahr seines Alters und wir lebten zusammen bis ins 24ste Jahr in vergnügter ehelicher Verbindung. Niederdrückend ist für und dieser Schlag, aber unterstützt von der stärksten Kraft der göttlichen Religion und belebt von der erquicklichen Hoffnung, den Verstorbene ein in Genuß himmlischer Wonnen wieder anzutreffen, beten wir den Weg der weisen und gütigen Vorsehung in Demuth und Gelassenheit an. Ueberzeugt, daß Verwandte und Freunde Antheil an diesem unserm Verlust nehmen werden, verbitten wir uns alle schriftliche Condolenz.

Enden, den 21. December 1803.

Wittwe Roslaub, geb. Charpentier und Kinder.

4. Am 19. dieses gesiel es der weisen Vorsehung, mir meinen mir unvergeßlich theuren Mann, N. Woff, an den Folgen eines hitzigen Nervenfiebers, in einem Alter von 39 Jahren zu sich, wie ich hoffe und sehnlich wünsche, in eine bessere Welt abzuführen. Ueberzeugt, daß alle, die ihn kannten, den schmerzlichen Verlust mit mir und meine 3 Kindern beweinen, verbitte mich alle Beyleidsbezeugungen. Zugleich zeige ich hiedurch meinen hiesigen und auswärtigen Freunden an, daß die von meinem seligen Manne bis hiezu geführte Handlung von mir fortgesetzt werden wird, wechhalb mich unter Versicherung reeller Bedienung recommandire.

Norden, den 20. December 1803.

C. M. Woff, geb. Brauwe.

5. Dem höchsten Regierer über Leben und Tod gefiel es nach seinem allweisen Rath, diesen Morgen um 4 Uhr meine Schwester Lucia Catharina Schröder unvermuthet durch einen Schlagfluß, in einem Alter von 53 Jahren, mir von der Seite zu nehmen, und, wie ich hoffe, in die seligen Wohnungen des Friedens zu versetzen. Ich ermangale nicht, diesen mich betrosenen harten Todesfall meinen Verwandten und Freunden hiedurch schuldighst bekannt zu machen. **Murich, den 21. December 1803.**

Wittwe C. Walters.

6. Nadien het de zuiveraine Heer van Leeven en Dood behaagt heeft, onzen hooggeachten Vader, den Heer Jan Eiledrhts Wenninga, in den Ouderdom van 74 Jaaren en circa 5 Maanden, na eene langduurige en

pynlyke Ziekte en geheel Verval van Krachten, heeden Morgen om 3 Uur door en zagte. En wy vertrouwen, op goede Evangelij Gronden, zalige Dood, us dit Jemmerdaal in een zalig ewig Leeven over te brengen. Zoo geeven wy langs deezen Weg hiervan Kennis an Familie en goede Vrienden, en honden ons van derzelven Deelneeminge in onze Droefheid verzeekert, en recommandeeren ons in derzelven hooggeschatte Vriendscap.

Leer, den 17. December 1803.

Eilard Wenninga,

meede Uitnaam van myne Susters en angetrouwds Broeders.

Lotterie. Sacken.

1. Bey Ziehung der 5ten und letzten Classe der 19ten Berliner Classen-Lotterie fielen unter meinen Loosen, außer den Blanco-Gewinnen von 15 Rthlr., folgende höhere, als: No. 5796 mit 300 Rthlr., 5750, 5760, 30642, 30646 jede mit 100 Rthlr., 5792, 20614, 28, 32407, 13, 48, 51970, 66926, 60, 77, 07000, 83107, 32, jede mit 50 Rthlr., 32436, 44, 68, 91, 51937, 80, 66913, 27, 66974, 83109 u. 45, jede mit 30 Rthlr. Loose zur 1sten Classe 20ster Classen-Lotterie, wovon die 1ste Classe am 24sten dieses gezogen wird, sind für den Einsatz-Preis, nebst Plane gratis, bey mir zu haben. **Leer, den 19. Decbr. 1803.**

Salomon Arn Cohen.

Avvertissement.

1. Es ist resolviret worden, den Bau einer neuen Mehl- und Pelde-Mühle im Flecken Dunde und des dazu gehörigen Mühlen-Hauses aus Königl. Casse bestreiten zu lassen, und Was hierzu dessen, die erforderlichen Bau-Materialien an Holz, Steinen, Eisen etc., imgleichen die Arbeit an den Mindestfordernden auszugeben. Dazu ist terminus auf Donnerstag den 19. Januar 1804 angesetzt, und werden Annehmungslustige aufgefordert, sich am gedachten Tage im Wagnerschen Hause zu Leer einzufinden, Conditions zu vernehmen, und ihr Gebot zu eröffnen.

Uebrigens dienet zur Nachricht: daß sowohl das Besteck von dem Bau des stehenden und des gehenden Mühlen-Werks, imgleichen des Mühlen-Hauses, als auch die Conditions der Ausverdingung 8 Tage vor dem terminus in der Kammer-Registratur und bey der Königl.

Rec-



Bentey in Leer eingesehen werden können.

Signatum Aarich am 23. December 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und
Domainen-Kammer.

Ueber Geselligkeit und gesellschaftliche Vergnügen. (Entlehnt.)

Unleugbar hat der Hang zur Geselligkeit in
unserm Zeitalter zugenommen, und die öffentli-
chen Gesellschaftsorte, die von beyden Geschlech-
tern besucht werden, und verglichen man jetzt
in den kleinsten Städten findet, haben dazu ge-
wisß das Ihrige beygetragen. Diese Clubs, Res-
sourcen, Casino's, oder welchen andern aus-
oder inländischen Nahmen man ihnen geben
mag, haben sehr viel angenehmes, und könn-
ten, wenn man's darauf anlegte, dessen noch
weit mehr haben; aber lassen Sie es uns nicht
übersehen, daß auch manches nachtheilige da-
mit verbunden ist.

Diese Anstalten zu Beförderung der Gesel-
ligkeit sind so allgemein beliebt worden, daß
wir in Gesellsch. stehen, dadurch an wahrer Ges-
elligkeit und freundschaftlichem Umgang zu ver-
lieren. Man sieht sich jetzt zu wenig in seinen
Häusern. Es heißt: „man kann sich ja im Ge-
sellschaftshause sehen“ — aber leider ist's auch
da oft nur ein bloßes sehen; denn ein herzlich
freundschaftliches Gespräch findet, der Natur
der Sache nach, an einem öffentlichen Orte nicht
einmal statt. Man spricht ganz anders in sei-
nen Häusern miteinander, als auf dem Casino.

Von den Gesellschaften, die man in sei-
ner Wohnung giebt, sind fast nur noch die Ga-
steronen übrig geblieben. „Der und der,“
heißt es, „giedt heute ein großes Souper!“
Und was geschieht da eigentlich, um sich zu ver-
gnügen? — Zwanzig, dreysig und mehr Per-
sonen versüßen sich im größten Galia, gegen
Abend in das Haus des Gastgebers. Nachdem
man ein paar Perioden über das Wetter und
Schauspiel, oder über die neueste Moden ge-
schwätzt hat, setzt man sich unverzüglich zum
Spieltisch; steht um 10 oder gar 11 Uhr auf,
um sich sogleich wieder an eine reichlich besetzte
Tafel niederzulassen; verdirbt sich hier mit einer

Menge von Schnapsen, und einer noch größeren
Menge Aßketteren, deren eine laure, die andere
süße Leckereyen enthält, und mit drey- oder
viererley Weinen den Magen, kaum zu keinem
zusammenhängenden Gespräch kommen, weil et-
nem die Bedienten alle Augenblicke einen andern
Zeller unter die Augen schieben; fängt an zu
gähnen, und stößt herzlich nach dem Bette, oder
wenigstens nach dem Schlafrocke zu sehnen, rückt
endlich den Stuhl, und läuft, als ob das Haus
in hellen Flammen stände, zur Thür hinaus,
um vielleicht noch diesen Abend Pläne zu ma-
chen, wie man sich an dem Gastgeber nächster
Tage durch ein ähnliches Souper, oder gar
durch ein Diner rächen will. Das nennen sie
dann eine Fete geben! Ein Fest der Langeweile
solte man's nennen.

Wäre diese Art von Zusammenkünften,
wobey es doch wahrlich! noch immer mehr Zwang
als Vergnügen giebt, durch die öffentlichen Ge-
sellschaften ganz verdrängt worden; so wäre das
durch ein sehr gutes Werk gestiftet. So ist's
aber nicht. Dagegen sind der kleinen Zirkel, der
freundschaftlichen Zusammenkünfte in den Häu-
sern weniger geworden, und den Umgang zwi-
schen Gatten und Kindern, die schönste aller
Gesellschaften, die Familien-Gesellschaft, ist
in vielen Häusern ganz zerstört. Wie viele Ehe-
leute in den sogenannten gebildeten Ständen
giebt es, die sich nicht anders als bey Tisch
und — im Gesellschaftshause sehen! Die Kin-
der — ey nun! die mögen beym Hofmeister blei-
ben, oder wenn man den nicht hat, beym Ges-
sinde, oder — man nimmt sie mit in die Res-
source. Sie können da viel artiges lernen, z.
E. die Knaben, mit Anstand eine Stricknadel
aufhaben, die Karten mischen, und vor allem
andern, nach der Sitte der heutigen jungen
Welt, über alles mitsprechen. Die kleinen Fänge-
ferchen haben Gelegenheit, das neue Kleid zu zei-
gen, das Papa beim Juden noch schuldig ist, und
wenn sie irgen! 11 oder 12 Jahr sind, einen klei-
nen Liebeshandel anzuknüpfen, während Mama's
allerliebster kleiner Schnabelsawh sich unterm
Spieltisch mit den netten Halbtiefen des ihr
gegenüber sitzenden jungen Herrn vertraulich
unterhält. (Die Fortsetzung folgt.)

Für die verunglückten Schiffer-Familien ist ferner beym Intelligenz-Comtoir einge-
gangen, mit der Unterschrift E. B. T., 12 gr., von einem Prediger und 3 Gliedern sei-
ner Gemeinde, 2 Rthlr., und abermals von 2 Gliedern seiner Gemeinde, 1 Rthlr. 18 Gr.,
in einem Schreiben aus N. G., unterzeichnet H., 1 Rthlr., und in einem Briefe aus Osn-
1 Friedrichsd'or. Aarich.

Geyer.

